

THEOLOGISCHE REVUE

In Verbindung mit der katholisch-theologischen Fakultät zu Münster und unter Mitwirkung vieler anderer Gelehrten herausgegeben von Univ.-Prof. Dr. Franz Diekamp.

Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung, Münster in Westfalen.

Halbjährlich 10 Nummern. — Bezugspreis halbjährlich 25 M. für das Inland, für das Ausland Zuschläge. — Anzeigen 2 M. die 5mal gespaltene mm-Zeile. — Beilagen nach Vereinbarung. — Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten.

Nr. 9/10.

1922.

21. Jahrgang.

Zu den Anfängen der kirchlichen Privatbuße:
Poschmann, Hat Augustinus die Privatbuße eingeführt?
Poschmann, Die kirchliche Vermittlung der Sündenvergebung nach Augustinus
Adam, Die geheime Kirchenbuße nach dem h. Augustin
Galtier, Saint Augustin a-t-il confessé?
Brewer, Die kirchliche Privatbuße im christlichen Altertum (Diekamp).
Zschokke, Historia sacra Veteris Testamenti. Ed. VII cur. Döllner (Feldmann).
Rahlf's, Über einige alttestamentliche Handschriften des Abessinierklosters S. Stefano zu Rom (Feldmann).
Vaccari, Codex Melphictensis rescriptus. Ezechielis fragmenta graeca (Goettsberger).

Cadbury, The Style and Literary Method of Luke (Klawek).
Weis, Die Stellung des Eusebius von Cäsarea im arianischen Streit (Bigelmair).
Kurfess, Auswahl aus Augustins Confessiones (Stiglmayr).
Sigalas, Des Chrysippos von Jerusalem Enkomion auf den h. Theodoros Teron (Stiglmayr).
Grabmann, Die Philosophie des Mittelalters (Pelster).
Gescher, Der kölnische Dekanat und Archidiaconat in ihrer Entstehung und ersten Entwicklung (Neuß).
Fletcher, The Cistercians in Yorkshire (Alb. Schmitt).
Westlake, The Parish Gilds in Mediaeval England (Alb. Schmitt).

Veit, Kirche und Kirchenreform in der Erzdiözese Mainz 1517—1618 (J. Schmidt).
Feine, Die Besetzung der Reichsbistümer 1648—1803 (Hilling).
Loewe u. Stimming, Jahresberichte der deutschen Geschichte. 2. Jahrgang (Hilling).
Girgensohn, Der seelische Aufbau des religiösen Lebens (Steffes).
Zimmermann, Das Dasein Gottes. 3. Bdchen. (Sawicki).
Lietzmann, Das Sacramentarium Gregorianum nach dem Aachener Urexemplar (Stapper).
Dausend, Das älteste Sakramentar der Münsterkirche zu Essen (Stapper).
Kleinere Mitteilungen.
Bücher- und Zeitschriftenschau.

Zu den Anfängen der kirchlichen Privatbuße.

1. **Poschmann**, Dr. Bernhard, Prof. der Theologie an der Akademie zu Braunsberg, **Hat Augustinus die Privatbuße eingeführt?** Ein Beitrag zur Geschichte der altkirchlichen Bußdisziplin. [Sonderabdruck aus dem Vorlesungsverzeichnis der Akademie zu Braunsberg für das Sommersemester 1920]. Braunsberg, Druck der Ermländischen Zeitungs- und Verlagsdruckerei, 1920 (34 S. gr. 8°).
2. **Poschmann**, **Die kirchliche Vermittlung der Sündenvergebung nach Augustinus.** [Sonderabdruck aus der Zeitschrift für kath. Theologie. Bd. 45 (1921)]. Innsbruck, Im Selbstverlag, 1921 (80 S. 8°).
3. **Adam**, Dr. Karl, Universitätsprofessor in Tübingen, **Die geheime Kirchenbuße nach dem h. Augustin.** Eine Auseinandersetzung mit B. Poschmann. [Münchener Studien zur histor. Theologie. Heft 2]. Kempten, Kösel, 1921 (VII, 90 S. gr. 8°).
4. **Galtier**, Paul, **Saint Augustin a-t-il confessé?** [Extrait de la Revue pratique d'apologétique (avril-juin 1921)]. Paris, G. Beauchesne (51 S. gr. 8°).
5. **Brewer**, H., S. J., **Die kirchliche Privatbuße im christlichen Altertum.** [Sonderabdruck aus der Zeitschrift für kath. Theologie. Bd. 45 (1921)]. Innsbruck (42 S. 8°).

An die Studie von K. Adam: Die kirchliche Sündenvergebung nach dem h. Augustin (Paderborn 1917) hat sich eine weitere Erörterung über die Stellung Augustins zu der kirchlichen Privatbuße angeknüpft. Adam bezeichnet mit diesem Namen die kirchliche Buße, von der nur der Bischof bzw. Priester Kenntnis hat, die sich also im Unterschiede von der öffentlichen Buße ohne öffentliche Bußrüge (*correctio publica*) und Exkommunikation des Sünders sowie ohne dessen Einreihung in den Stand der eigentlichen Büsser vollzieht und bei der auch die Lossprechung im Geheimen vorgenommen wird. Augustinus ist nun nach Adam zwar nicht der Schöpfer dieser Privatbuße — denn schon vorher sei sie wenigstens in Todesgefahr gewährt worden —, aber er habe zuerst ausgedehnten Gebrauch von ihr gemacht, sie theoretisch begründet und ihre spätere allgemeine Einführung vorbe-

bereitet. In dieser Frage zu einem sicheren Urteile zu kommen, ist sehr schwer. Augustinus bietet nirgends eine systematische Darlegung der die Buße betreffenden Probleme. Seine Äußerungen sind von augenblicklichen polemischen oder seelsorglichen Gesichtspunkten beherrscht. Zählt er die Arten der Buße auf, so unterläßt er es, auf die kirchliche Privatbuße hinzuweisen. Nur De fide et op. 26,48 wird sie (nach Adam) unter der (wenig deutlichen) Bezeichnung *quaedam correptionum medicamentia* neben der öffentlichen und der „täglichen“ Buße angeführt.

I. B. Poschmann wendet sich gegen Adam. Er untersucht in der ersten der oben genannten Schriften die Bedeutung der *correctio* (4—13), sucht nachzuweisen, daß Augustinus alle schweren Todsünden — von der Buße in Todesgefahr abgesehen — der öffentlichen (oder halb-öffentlichen) Buße unterworfen (13—21) und auch die bloß vereinzelt, nicht gewohnheitsmäßig geschehenen schweren Todsünden nicht hiervon ausgenommen hat (22—29). Zum Schluß stellt er die augustinischen Gedanken zusammen, die geeignet waren, der Privatbuße den Weg zu bahnen, hält aber daran fest, daß Augustinus selbst die Folgerung aus diesen Gedanken noch nicht gezogen hat; er weiche hinsichtlich der Öffentlichkeit des Verfahrens nicht von der allgemeinen Praxis seiner Zeit ab (29—34).

Nach P. ist die bischöfliche Zurechtweisung des Sünders bei Augustinus kein Wesenstheil der Buße. Sie hat den Zweck, den Sünder, der einer schweren Todsünde schuldig ist, zur Buße und zwar zur öffentlichen kirchlichen Buße zu bewegen. Falls es sich um eine öffentliche Sünde handelte, trat zur Beseitigung des Ärgernisses die öffentliche Bekanntgabe und Rüge der Sünde (*correctio publica*) hinzu. — Eine eigentümliche Ansicht findet P. bei Augustinus hinsichtlich der „Sünden gegen den Menschen“ (im Unterschied von den „Sünden gegen Gott“). Wenn der Beleidigte seinen Beleidiger in brüderlicher Liebe im Geiste der Verzeihung zurechtweist und ihn zur Reue bewegt, so tilgt diese *correctio fraterna* ohne weiteres die Brudersünde, so daß eine Mitwirkung der Kirche sich erübrigt. Hat die Zurechtweisung keinen Erfolg und wird die Sache dem Worte des Herrn gemäß (Matth. 18, 17) der Kirche mitgeteilt, so hat deren amtliche *correctio*, wenn der Sünder auf sie hört und sich bekehrt, ebenfalls aus sich sündenvergebende Kraft,

ohne daß sich die kirchliche Lösegewalt zu betätigen braucht. Aber P. dürfte hier die Lehre Augustins nicht richtig gedeutet haben. Wie Adam in seiner weiter unten zu besprechenden Schrift zeigt, bedürfen nach Augustinus die schweren Tatsünden gegen die zehn Gebote, also auch die „Sünden gegen den Menschen“ der öffentlichen Buße. Augustinus erblickt in der *correctio fraterna* kein außersakramentales Mittel zur Tilgung der Brudersünde, sondern er schreibt ihr nur insofern heilende Kraft zu, als das gegenseitige Vergeben gemäß der fünften Vaterunserbitte und der sonstigen Lehre Christi die Voraussetzung aller göttlichen Sündenvergebung ist.

Unter P.s Beweisen, daß Augustinus außer der Buße in Todesgefahr keine unter kirchlicher Leitung stehende Privatbuße kennt, erscheint besonders eindrucksvoll, daß Augustinus im Unterrichte der Katechumenen von solcher Buße völlig schweigt. Als Mittel, die nach der Taufe begangenen schweren Sünden zu tilgen, gibt er ihnen immer nur die öffentliche Buße an. Adam meint zwar, Augustinus habe aus seelsorglicher Absicht die geheime Buße nicht berücksichtigt, um nicht etwa durch den Hinweis auf eine leichtere Art, Vergebung zu erlangen, einen Anreiz zur Sünde zu geben. Er habe also eine ähnliche Stellung zu der Privatbuße eingenommen, wie ehemals Hermas und Tertullian aus ähnlichem Grunde zu der öffentlichen Buße (Die geheime Kirchenbuße 68 f.). Aber dieser Vergleich ist nicht zutreffend, da Hermas und Tertullian von der öffentlichen Buße doch nicht geschwiegen, sondern, obgleich mit Widerstreben, offen von ihr geredet haben. — Mit Recht scheint mir P. auch gegen Adams Annahme Stellung zu nehmen, daß Augustinus die vereinzelte schwere Tatsünde, selbst wenn sie notorisch war, von der öffentlichen Bußbehandlung ausgenommen habe. Ich kann mit P. in der augustinischen Auslegung der drei Totenerweckungen Christi z. B. Sermo 98, 5. 6; In Joh. tr. 49, 3) nur eine psychologische, keine bußrechtliche Betrachtung und Unterscheidung der Sünden finden. Bußrechtliches wird nur so nebenher und undeutlich erwähnt, daß es keine weitgehenden Schlüsse gestattet.

2. In seiner zweiten Abhandlung stellt Poschmann, um nur das Wichtigste herauszuheben, die Frage: Welche Sünden sind nach Augustinus der kirchlichen Buße zu unterwerfen? (52 ff.). Nicht die *peccata quotidiana*, für die die *medela quotidiana* des Gebetes, des Fastens und Almosengebens ausreicht. Auch die schweren Gedankensünden und kleineren Gewohnheitssünden nicht; ihre Tilgung kann nach Augustinus ebenfalls durch die genannten Mittel geschehen. Außerdem hat Augustinus, wie P. meint, die „Sünden gegen den Menschen“ ausgenommen und ihre Nachlassung als unmittelbare Wirkung der zur Reue führenden brüderlichen Zurechtweisung bezeichnet; doch scheint P. hierin, wie bereits bemerkt wurde, den h. Lehrer mißverstanden zu haben. Also vor das Forum der Kirche sind alle schweren Tatsünden zu bringen, mögen sie einmal oder wiederholt und gewohnheitsmäßig begangen sein, und nicht bloß die Kapitalsünden, sondern alle in der Hl. Schrift, besonders im Dekalog und in den Lasterkatalogen bei Paulus aufgeführten Sünden, die vom Reiche Gottes ausschließen.

Hat Augustinus auch den Rückfälligen Buße gewährt? Augustinus hält mit der gesamten alten Überlieferung daran fest, daß die öffentliche Buße nur einmal im Leben geleistet werden kann. Aber er kennt auch keine private Buße mit der Aussicht auf Rekonziliation für die Rückfälligen, wie namentlich Epist. 153 deutlich zeigt. Sonst wären ja auch die Rückfälligen durch Gewährung einer kirchlichen Privatbuße viel milder behandelt worden, als diejenigen, die sich zum ersten Male schwerer Sünden schuldig gemacht hatten. Epist. 228, 8 darf nicht auf die Rückfälligen ausgedehnt werden.

3. Gegen Poschmanns erste Abhandlung — die zweite konnte er noch nicht berücksichtigen — sucht Adam

seine Auffassung von der Privatbuße zu rechtfertigen und will hierbei eine „erschöpfende Begründung“ seiner Aufstellung vorlegen. Er prüft erstens (S. 6—16), was Augustinus von der brüderlichen Zurechtweisung lehrt. Wenn Augustinus sie als Heilmittel hinstellt, so beschränkt er dies weder auf die „Sünden gegen den Menschen“ noch will er die Unterwerfung der schweren Tatsünden unter die kirchliche Lösegewalt als überflüssig bezeichnen. Die brüderliche Zurechtweisung und die in ihr tätige verzeihende Liebe ist nach Augustinus nur eine auf seiten des Menschen unerläßliche Vorbedingung für die göttliche Vergebung. Keine Sünde wird dem nachgelassen, der dem Bruder nicht von Herzen verzeiht. Das gegenseitige Vergeben stellt die richtige Disposition her, auf Grund deren dann die kirchliche Bußgewalt sich wirksam betätigen kann.

Ein Versehen liegt S. 16 vor, wenn A. bemerkt: „Im Serm. 9, 10, 14 führt er sogar sämtliche Gebote des Dekalogs auf das eine Grundgebot von der Nächstenliebe zurück“. Augustinus führt sie zwar alle auf ein Grundgebot zurück: *Quod tibi fieri non vis, alii ne feceris*. Aber er faßt es hier nicht als Grundgebot der Nächstenliebe auf, sondern denkt bei dem Worte *alii* an den Nächsten und an Gott: *Sed ipsum alii cum dicis, utrumque attende et proximum et Deum* (ib. 16).

Besonders sorgfältig bemüht sich A., die bischöfliche *correctio secreta* bei Augustinus als die geheime Kirchenbuße zu erweisen (S. 17—71). Die amtliche Zurechtweisung ist an sich nur ein Weckruf zur Buße, aber sie will bewirken, daß der Sünder in sich geht und sich zum Gebrauch der kirchlichen Bußmittel bereit erklärt. Die Frage ist nun, ob sich an die geheime Bußrüge, von der Todesgefahr abgesehen, stets die öffentliche Aufnahme in den Büsserstand (ohne Bekanntgabe der Sünde), öffentliche Buße und öffentliche Rekonziliation angeschlossen haben oder ob in bestimmten Fällen das ganze Bußverfahren im Geheimen nur unter Vorwissen des Bußleiters vor sich gehen konnte. Letzteres ist nach A. die augustinische Auffassung und Praxis, es ist der eigentliche Sinn der *correctio secreta*, daß auf jede öffentliche Strafmaßnahme verzichtet wurde.

Sehr einläßlich erläutert er den Text *De fide et operibus* 26, 48 (S. 39—71), worin er die „klassische Beweisstelle“ für die Privatbuße erblickt. Augustin spricht hier von dreierlei Sünden, von solchen, die mit der Exkommunikation zu bestrafen und durch die öffentliche Buße zu sühnen sind; ferner von solchen, die dieser Buße nicht bedürfen, sondern durch *quaedam correptionum medicamenta* geheilt werden, endlich von den täglichen Sünden, für die die *medela quotidiana* ausreicht. A. folgert: Die an zweiter Stelle genannten Sünden sind, wie der Gegensatz zu der dritten Gruppe zeigt, schwere Sünden, aber doch nicht so schwer, wie die der ersten Gruppe. Da es nun ein sicherer Grundsatz des h. Lehrers ist, daß alle schweren Tatsünden nur durch die kirchliche Lösetätigkeit beseitigt werden, so kann er mit den *correptiones* kein außersakramentales Mittel der Sündenvergebung gemeint haben. Und weil der Kontext ferner für die zweite Klasse der Sünder die *excommunicatio*, *damnatio* und Einreihung in die *proprie poenitentes* ausschließt, die *correctio publica* aber nur in Verbindung mit diesen scharfen Bußmitteln in Anwendung kommt, so können die *quaedam correptionum medicamenta* für die zweite Klasse der Sünder nur in geheimer Bußrüge mit anschließender geheimer Disziplinierung bestehen, zumal da sich Augustinus hier an Matth. 18, 15: *Corripe eum inter te et ipsum solum* anlehnt.

Adam bemüht sich, diese Schlussfolgerung noch durch andere Beobachtungen sicherzustellen. Doch bleiben Bedenken. So bezüglich des Ausdrucks *correptiones* im augustinischen Sprachgebrauch. Oder bei der Versicherung Adams, die ganz geheime Bußbehandlung gewisser Sünden sei in Hippo notwendig gewesen, weil sonst geheime Sünden zur öffentlichen Kenntnis gebracht und unter Umständen von der Staatsgewalt strafrechtlich verfolgt werden konnten. „Darum mußte aus Gründen der Caritas ein

Die bedeutendsten Schriftwerke der altchristlichen Zeit und des Mittelalters

werden in der letzten Zeit von berufenen Seiten immer dringender für den Unterricht in den höheren Lehranstalten verlangt.

Diesem Wunsche kommt unsere
„Sammlung lateinischer und griechischer Schulausgaben“
entgegen.

Es erschienen bereits bzw. sind in Vorbereitung:

Lateinische Hymnen des christlichen Altertums und Mittelalters, hrag.
von Prof. Dr. O. Hellingshaus. 8^o. XVI, 112 S. 9.— Mk.

Die lateinischen Hymnen gehören zweifellos zu den besten Denkmälern der christlichen Vorzeit und stehen zum großen Teile den besten Gedichten der altklassischen Literatur an dichterischem Werte gleich, übertreffen sie aber an religiös-sittlichem Gehalte. Deshalb haben sie für den Christen im besonderen Bedeutung, weil so viele von ihnen noch heute der kirchlichen Liturgie angehören. Die vorliegende Schulausgabe von 50 der schönsten und wertvollsten Hymnen aller Satzungen (Hymnen im engeren Sinne, Sequenzen, Reimgebete, Canticum usw.) jener Zeit dürfte daher sowohl den Lehrern des Lateinischen wie den Religionslehrern willkommen sein. Die Hymnen sind nach den besten kritischen Ausgaben in ihrer ursprünglichen Fassung gebracht, während die späteren Änderungen für die Liturgie in den Fußnoten oder den Erläuterungen verzeichnet sind. Ferner mußten in einer Schulausgabe die deutschen Nachbildungen natürlich wegfallen, aber dafür sind sehr ausgiebige literarische, sachliche und sprachliche Erläuterungen beigelegt, mit deren Hilfe schon ein Untersekundaner den Text übersetzen und verstehen kann. Die Einleitung unterrichtet über Begriffe und Arten des Hymnus, Entwicklung der Hymnendichtung, Sprache, Metrum, liturgische Fassung, Wert und Bedeutung der Hymnen.

Münster. Anzeiger, 31. Mai 1922. Während früher der Gymnasiast eine Anzahl lateinischer Hymnen lernen, bei der Reifeprüfung wissen mußte und als wertvollen Schatz mit ins Leben nahm, ist vielfach allmählich die Kenntnis dieser herrlichen Dichtungen zurückgegangen. Der Religionsunterricht hat bei seiner geringen Stundenzahl nicht die Möglichkeit, auf die Einprägung und eingehende Erläuterung einer größeren Zahl von Hymnen die Zeit zu verwenden. Mit Freuden wird er daher diese von einem gründlichen Kenner der Hymnologie eigens für den Schulgebrauch veranstaltete und mit Einleitung und Erläuterungen versehene Auswahl entgegennehmen, da sie die Erfassung des sprachlichen Ausdrucks und des Geistes außerordentlich erleichtert. Sie ist geeignet, zu einem treuen Begleiter fürs Leben zu werden, und wird auch vielen, die längst im Leben stehen, wirklich willkommen sein. Tolle, lege. Dr. W.

Des hl. Basiliius Mahnworte an die Jugend über den nützlichen Gebrauch der heidnischen Literatur. Von Synn.-Dir. Dr. Bach. 1. Text 4.20 Mk. 2. Kommentar und lateinische Übersetzung 4.20 Mk.

Ausgb. Pöfztg. Vorliegende, sehr empfehlenswerte Ausgabe entstammt der Feder eines erfahrenen Philologen. Dem Texte, der in großen vorzüglich klaren

Wismendorffsche Verlagsbuchhandlung, Münster in Westf.

Typen korrekt abgedruckt ist, geht eine Vorrede sowie eine Einleitung voraus, die über das Leben des hl. Basilius Aufschluß gibt, dann besonders über seine Mahnschrift und überhaupt über die Stellung der Christen zu den heidnischen Schriftstellern. Das zweite Bändchen enthält einen mustergültigen philologischen Kommentar zum griechischen Text. Als Anhang folgt noch die lateinische Übersetzung des Textes.

„Der Studentenfreund“: ... nicht genug empfehlen kann ich die prächtige neueste Gabe, welche uns Aschendorff und Bach vorlegen ... Glänzend ist hier das schwierige Problem gelöst, eine Schrift eines Kirchenvaters in Form einer allermodernsten Schulausgabe vorzulegen.

Justins Apologien. Von P. J. M. Pfäffisch. 1. Text 5.60 Mk.
2. Kommentar 5.60 Mk.

Theol.-prakt. Quartalschrift, Linz. Diese sorgfältig gemachte, schön gedruckte, mit guter Einleitung, ausführlichem Kommentar und griechischem Register versehene Ausgabe von Justinus' beiden Apologien, die trotz ihrer Mängel ein wichtiges Dokument des christlichen Altertums sind, entspricht ihrem Zwecke vorzüglich.

Zeitschrift für lathol. Theologie, Innsbruck: Durch die Herausgabe der zwei recht anmutigen, hübsch ausgestatteten Bändchen hat die Redaktion von „Aschendorffs Sammlung lateinischer und griechischer Klassiker“ den Theologen einen guten Dienst erwiesen. Die Lektüre des wegen seiner Sprache und wegen der vielen Neubildungen nicht gerade leicht verständlichen Märtyrers-Philosophen wird durch die dem Kommentar eingefügte Disposition, durch den klaren Druck, genaue und übersichtliche Marginalbezeichnung und ein gründliches Verzeichnis am Schlusse des zweiten Bändchens viel erleichtert. Bei dem mäßigen Preise der Büchlein ist zu hoffen, daß sie besonders bei den Theologiestudierenden viel Verbreitung finden, welchen so eine günstige Gelegenheit geboten wird, den großen Apologeten im Originalen lesen zu können. Wir wünschen, daß später auch andere Klassiker des christlichen Altertums folgen mögen.

Augustinus' Confessiones. Civitas Del. Auswahl von Symn.-Direktor Dr. Wolffschläger. (In Vorbereitung.)

Sieben erschien:

Gebete und Gedanken für die studierende Jugend. Von Stanislaus v. Dunin Borkowski S. J. VIII und 520 S. auf Feindruckpapier. (Ausgabe B für die Jungen des Verbandes Neudeutschland. VIII und 535 S.)

— Beide Bücher sind in verschiedenen Einbänden vorrätig. —

Die Gebete, die hier geboten werden, sind in innigem Anschluß an die Liturgie zusammengestellt und sind meist mit den Jungen genau durchgesprochen, sodaß wohl der Durchschnitt dessen getroffen ist, was den meisten Jungen gefallen dürfte. Kurz und gut, galt als Lösung.

Jede Buchhandlung liefert.

Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung, Münster in Westf.

geheimes Bußverfahren in Anwendung kommen“ (57). Aber ist es angängig, aus einer grundsätzlichen Erwägung dieser Art zu schließen, daß *hic et nunc* die Praxis danach gestaltet war? A. rechnet selber damit, daß außerhalb Hippos die Praxis eine andere war und „auch für geheime Sünden nur eine öffentliche Kirchenbuße verstattete“ (55). Dann war jener Grund auch für Hippo nicht zwingend. Ob bei der öffentlichen Buße (ohne ausdrückliche Bekanntgabe der zu büßenden Sünde) die Gefahr bestand, daß die bis dahin geheime Sünde zur Kenntnis vieler oder aller gelangte, wird auch nach der Zahl der Büsser zu beurteilen sein. War sie in Hippo sehr beträchtlich (Sermo 7, 232, 7, 8: *Abundant hic poenitentes; quando illis manus imponitur, fit ordo longissimus*) und wurden demgemäß sicher verschiedenartige Sünden gebüßt, dann war die Gefahr nicht so groß, daß die Aufnahme eines Sünders in den Büsserstand dessen Sünde bekannt machte, wofür nur die bischöfliche Bußrüge geheim vollzogen wurde.

Adam sucht auch Stützen in der sonstigen Bußpraxis. Paulinus, der Biograph des h. Ambrosius, sagt von diesem: „Er sprach mit keinem außer Gott über die geheimen Fälle der Vergehen“; — aber bedeutet das ohne weiteres, daß er „diese Fälle mit Gott allein ausgemacht wissen wollte“ (59)? Paulinus fügt bei, daß Ambrosius für solche Pönitenten bei Gott Fürbitte einlegte. Also er „verzichtete“, meint Adam, „auf die intercessio der Gemeinde“, die er sonst zu erbitten pflegte (59). Ist der Schluß einwandfrei? — Ein anderes Zeugnis der Praxis: Wenn sich ein Sünder in Todesgefahr eines Verbrechens anklagte, so mußte das übliche Verfahren in etwa geändert werden. Es fand, wie A. annimmt, „ein abgekürztes, von jeder Exkommunikation absehendes Bußverfahren“ statt, eine „kurze Disziplinierung mit unmittelbar anschließender reconciliatio“ (61). Aber darf man das abgekürzte Verfahren einfach zur geheimen Buße stempeln? Es ist zu beachten, daß Augustinus dieser gekürzten Buße gerade so wie der öffentlichen den Namen *maior et insignior poenitentia* gibt (Epist. 151, 9). Von einer solchen Buße scheint aber die Exkommunikation untrennbar zu sein. Wäre es nicht dem Geiste der alten Bußstrenge entsprechend, daß auch an dem in Todesgefahr befindlichen Sünder alles zum Wesen der öffentlichen Buße Gehörnde (Ausschluß vom Altar, Aufnahme in den Büsserstand, Festsetzung der Bußzeit) vorgenommen, dann aber wegen der Notlage alsbald die Rekonkiliation gewährt wurde, und daß der Bischof ferner die Gemeinde von dieser *poenitentia maior et insignior* in Kenntnis setzte (ohne Bekanntgabe der Sünde)? Hatte doch das Nicänum can. 13 bestimmt, daß der Büsser, wenn die Todesgefahr überwunden sei, die öffentliche Buße zu Ende leisten müsse. Kurz, es scheint mir bedenklich, die Krankenbuße grundsätzlich als Privatbuße oder geheime Buße anzusehen. — A. zieht auch die Aufnahme der in der Häresie von Kindheit an aufgewachsenen Häretiker heran. Sie wurden nicht exkommuniziert, nicht zur öffentlichen Buße verpflichtet, sondern empfingen nach geringerer Buße, von der wir nichts Näheres wissen, die Handauflegung. Aber ob Augustinus hierin einen „Anknüpfungspunkt für sein geheimes Bußverfahren“ finden konnte (62), ist recht zweifelhaft, weil der ganze Hergang öffentlich und der Fall im übrigen von dem der sonstigen Büsser ganz verschieden war. Denn diese Häretiker hatten nie zur Kirche gehört. Wo aber keine *communio* bestanden hatte, konnte keine *excommunicatio* in Frage kommen, und damit kam die Auferlegung der *poenitentia maior* in Wegfall.

Also alles, womit A. seine Schlußfolgerung aus De fide et op. 26, 48 zu bekräftigen sucht, scheint mir der wirklichen Beweiskraft zu entbehren. Es bleibt nur dieser Text selbst, und bei ihm hat A. in der Tat gute Gründe dafür vorgebracht, daß Augustinus die *quaedam correptionum medicamenta* im Sinne eines geheimen kirchlichen Bußverfahrens versteht. Solange keine bessere Auslegung des dunklen Ausdrucks gegeben ist, wird man Adams Deutung trotz aller Bedenken, die sich aus dem sonstigen Schweigen Augustins über diese wichtige Sache ergeben, als die wahrscheinlich richtige anzunehmen haben.

4. Galtier stellt die Frage: Hat Augustinus Beicht gehört? Zweifellos hatte die Auferlegung der öffentlichen Buße ein Sündenbekenntnis, wenigstens ein geheimes, zur Voraussetzung. G. richtet sein Hauptaugen-

merk auf die Privatbuße. Er versteht darunter das Verfahren, in dem das Bekenntnis vor dem Priester und die priesterliche Lossprechung aneinandergerückt wurden, so daß die Akte der öffentlichen Buße: die Aufnahme in den Stand der eigentlichen Büsser und die Unterwerfung unter die besondere Disziplin der öffentlichen Buße wegfielen. Er unterscheidet ferner die ganz geheime und die zum Teil öffentliche Privatbuße; bei letzterer sind Bußleistung und Lossprechung öffentlich.

Die Privatbuße kam nach G. in Anwendung bei den Konvertiten, die von Kindheit an der Häresie angehört hatten (S. 20 f.). Bei ihnen waren die Verhältnisse, wie soeben gezeigt wurde, ganz eigenartig gelagert. Auch die Buße in Todesgefahr ist nach G. zu der Privatbuße zu rechnen. Meine Bedenken hiergegen habe ich oben geäußert.

G. glaubt nun aber, daß Augustinus nicht nur in diesen besonderen Fällen, sondern überhaupt in weitgehendem Maße die Privatbuße angewandt und „Beicht gehört“ hat. Er folgert es aus grundsätzlichen Erwägungen, die Augustinus anstellt. Der Bischof soll die Sünder heilen und bessern, er muß daher besonders auch die subjektive Schwere der Sünde berücksichtigen, ob sie aus Unkenntnis, Schwäche oder Bosheit hervorgegangen ist, ebenso die größere oder geringere Bereitwilligkeit des Sünders Buße zu tun, den Ernst seiner Bußgesinnung. Die Durchführung dieses Grundsatzes verlangt, daß der Bischof in der Behandlung des Sünders große Freiheit hat und die volle Strenge der traditionellen Buße mildern kann. Wenn z. B. der Sünder sich nicht bereit finden ließ, nach der Beicht die öffentliche Buße zu leisten, oder wenn die öffentliche Buße ihn kompromittiert hätte oder andere Umstände diese Buße nicht gestatteten, so ließ die väterliche Liebe des Bischofs im Geheimen Vergebung eintreten, ohne daß das Kommunionrecht unterbrochen wurde. Die Trennung vom Altar war nur ein Sonderfall der Buße. De fide et op. 26, 48 (und 3, 3. 4) bezeugt diese Art der Buße: die geheime Bußrüge (*correptio secreta*) sowie Bußleistung und Vergebung ohne alle Öffentlichkeit.

Bei G. erscheint die Privatbuße nicht mehr als Ausnahme. *Il y a eu fréquemment recours en faveur de toutes les catégories de pécheurs* (50). Daß der Dieb von der Gemeinschaft des Altars ausgeschlossen wird (Epist. 153, 6, 21), ist das Seltene, die gewöhnliche Praxis in ähnlichen Fällen ist, sich an das geheim verwaltete Heilmittel der *correptio* zu halten (45). — Das sind zweifellos Übertreibungen. Es geht nicht an, aus jenen allgemeinen Äußerungen über die väterliche und unterschiedliche Behandlung der Pönitenten so weitgehende Schlüsse auf die Praxis der Buße zu ziehen, als ob die geheime Buße fast das Gewöhnliche gewesen wäre. Auch die Einzelerklärungen G.s sind nicht immer einwandfrei. Z. B. Epist. 153, 6, 21 hätte erwähnt werden sollen, daß zunächst nur eine *correptio secreta* oder *publica* in Frage steht, die mit der eigentlichen Kirchenbuße nichts zu tun hat (vgl. Adam, Die kirchl. Sündenvergebung 63 A. 1).

5. In etwas erweitertem Rahmen bespricht Brewer die kirchliche Privatbuße, indem er ihre Spuren auch in der Zeit vor Augustinus aufsucht. Die Privatbuße bestimmt er ihrem Wesen nach dahin, daß sie ohne *excommunicatio maior* (Ausschluß aus der Kirche und Beraubung aller kirchlichen Rechte) geschah, der Büsser vielmehr in der kirchlichen Gemeinschaft und im Besitz der kirchlichen Rechte verblieb, auch seinen Platz unter den Gläubigen behielt und nur zeitweilig von der h. Kommunion ausgeschlossen wurde (*excommunicatio minor*). Beise für diese Art der Buße bieten nach B. (in dieser Reihenfolge!) Cyprian Epist. 4, 4 und De lapsis 28,

Synode von Elvira can. 14, Leo I Epist. 167, Tertullian De pudic. 7. 18, Novatianer des 4. Jahrh., Synode von Karthago 401 can. 11, Synode von Elvira can. 32, die Wiederaufnahme der in der Häresie Getauften, endlich Augustinus. Letzterer trage einerseits wiederholt eine Zweiteilung der Sünden nach ihrer verschiedenen kirchlichen Bußbehandlung vor (Sermo 56, 8, 12; De fide et op. 26, 48; Enarr. in Ps. 66, 8) und vertrete andererseits den Grundsatz, daß alle Todsünden der Kirchenbuße bedürfen (Ench. 78; Sermo 351, 4, 7. 9), aber nur die schweren Formen der Todsünden unter die öffentliche Buße fallen (Sermo 351, 4, 9; 392, 3, 3; Ench. 65; De div. qq. 83 qu. 26).

So kommt auch B. zu dem Schluß, daß Augustinus in ausgedehntem Maße von der Privatbuße Anwendung gemacht habe. Die öffentliche Buße war für die Kapitalsünden zu leisten, für die übrigen schweren Sünden, wie sie bei Paulus in den Lasterkatalogen aufgeführt werden, „nur manchmal“, „da dieselben ihrer Natur nach dem plus oder minus weiten Raum lassen“ (37). Und für die voraugustinische Zeit hält B. die Annahme für geschichtlich gut begründet, daß „die heute allein in Übung stehende Privatbuße von Anfang an gleichzeitig mit der öffentlichen Buße in Gebrauch war“, und nicht „erst durch eine Umformung und Abschwächung derselben entstanden“ ist (42). Schon Tertullian weiß „nicht anders, als daß die Übung einer nicht mit Kirchenausschluß verbundenen Buße von jeher, oder wie das Tridentinum sagt, von Anfang an in der Kirche gebräuchlich war“ (39). Diese Buße war wesentlich mit der öffentlichen ein und dieselbe, sie ist nur eine „mildere Form oder eine Ermäßigung“. Daß trotz ihrer weitgehenden Anwendung kaum von ihr gesprochen wird, erklärt sich leicht: „Wegen ihrer nur bedingten Zulässigkeit und ihrer vom Ermessen des Bußverwalters abhängigen Zubilligung trat sie in der Verkündigung des Bußgesetzes nicht hervor“ (39).

Letzteres wird man schwerlich als eine genügende Auskunft gelten lassen können. Außerdem sind die Zeugnisse, die B. beibringt, nicht immer zutreffend. Über das richtige Verständnis der augustinischen Texte ist schon genug gesagt worden. Tertullian hat auszuscheiden, weil er nur eine kirchliche Buße zuläßt, die Aussicht auf Rekonziliation bietet; die sich ihr zu unterziehen haben, werden nicht in der kirchlichen Gemeinschaft belassen, wie B. 15 sagt, sondern „aus der Herde ausgeschlossen“ (De pud. 7), bis ihre Bußzeit beendet ist. Die Entscheidung Cyprians über die verschiedene Behandlung der Syneisakten (Epist. 4, 4) gehört ebenfalls nicht hierhin. Denn zugrunde liegt die Tatsache, daß der zuständige Bischof Pomponius alle exkommuniziert hatte, die Buße also für alle die öffentliche war. Die von Cyprian angeordnete mildere Behandlung des einen Teiles bestand nur darin, daß er die von ihnen bereits geleistete Buße für ausreichend erklärte und ihre Wiederaufnahme in die Kirche verfügte. Auch De lapsis 28, wo Cyprian von dem Bekenntnis und der Buße derer spricht, die das Kapitalverbrechen der Apostasie nur in Gedanken begangen hatten, weist nichts auf eine Privatbuße hin. Wenn Cyprian diese Sünde im Vergleich mit dem wirklich vollbrachten Abfall *parva et modica vulnera* nennt, so rechnet er sie doch zu den Todsünden, und Todsünden auf dem Gebiete der Kapitalverbrechen mußten nach der allgemeinen Praxis durch öffentliche Buße gesühnt werden. Hierfür spricht auch Epist. 16, 2, wonach die öffentliche Buße *secundum disciplinae ordinem* zu leisten war, auch wenn die Sünden *peccata minora* (d. h. geringer als der Abfall vom Glauben) waren (vgl. 17, 2). — Vor allem ist aber zu beachten, daß B. den Namen Privatbuße in anderem Sinne anwendet, als die übrigen Forscher. Das Geheimbleiben des Verfahrens ist bei ihm kein Erfordernis der Privatbuße, ebensowenig das Aneinanderrücken von Bekenntnis und Lossprechung. Es bleibt als (nicht neues) Ergebnis nur übrig, daß vom 4. Jahrhundert an Regeln und Fälle eines öffentlichen oder wie man neuerdings wohl sagt, halböffentlichen Buß-

verfahrens nachweisbar sind, in dem der Büßer nicht aus der Kirche, wohl aber für längere Zeit (vgl. z. B. bei Basilius Epist. 217 verschiedene Fälle) von der h. Kommunion ausgeschlossen wurde. Privatbuße sollte man dies nicht nennen.

Münster i. W.

Fr. Diekamp.

Zschokke, H., Historia sacra Veteris Testamenti. Editio septima proc. a Dr. Joanne Dölller, Professore in Universitate Vindobonensi. Wien u. Leipzig, Braumüller, 1920 (XVI, 586 S. gr. 8°).

Über die Ausstattung des Buches kann man nur seine Freude äußern. Das gute Papier, der herrliche, übersichtliche Druck, die vielen Beigaben: Abkürzungen, Inhaltsverzeichnis, Personen- und Sachregister, zwei Karten: Tempel Salomons und Palästina, endlich der Preis (36 M.) sind Vorzüge, die in unserer Zeit selten geworden sind. Die *Historia sacra* des früheren Professors und jetzigen Weihbischofs H. Zschokke hatte 6 Auflagen erlebt, da übernahm der Wiener Universitätsprofessor J. Dölller die Besorgung der siebten. Den Zweck, den Z. dem Buch gestellt, hat D. beibehalten: es soll den Theologiestudierenden in kurzer Form alles bieten, was an Kenntnissen des AT für sie notwendig und ersprießlich ist. Darum enthält es nicht bloß die Geschichte des auserwählten Volkes von Adam bis Christus, sondern auch einen Abriss der biblischen Archäologie, Kapitel über biblische Geographie, eine gedrängte Einleitung in die einzelnen Bücher und sogar einige Kapitel über biblische Theologie; vgl. z. B. § 37 *cultus idolorum*, § 58 *de prophetismo*, § 90 *ulterior evolutio quarundum veritatum religionis*. Dazu kommt noch ein Anhang: Geschichte des Kanons, Geschichte des Textes und Geschichte der Übersetzungen.

Der von Z. beobachtete Standpunkt, der von D. im ganzen innegehalten wird, ist bekannt. Deshalb ist es unnötig, auf den Inhalt im einzelnen kritisch einzugehen. Das würde auch zu weit führen. Es ist selbstverständlich, daß die Ansichten eines Buches, das fast alle alttest. Disziplinen umfaßt, nicht von allen in gleicher Weise geteilt werden. Überall begegnet man einem konservativen Standpunkt, der sich aber nicht abgeneigt zeigt, die sichern Ergebnisse der fortschreitenden Wissenschaft aufzunehmen und deren Hypothesen zu würdigen. Ein großes Verdienst hat sich D. dadurch erworben, daß er für solche, welche den Problemen nachgehen wollen, an der Spitze der einzelnen Abschnitte ausgewählte Literatur in ziemlich ausgedehntem Maße zusammenstellt. Wenn das Buch nicht lateinisch geschrieben wäre, so würde es den großen Kreis der Studierenden, in deren Händen es ist, wohl noch um ein Bedeutendes vermehren. Aber vielleicht ginge auch etwas Charakteristisches verloren, das Z. dem Buche aufgeprägt und ihm so viele Leser und Freunde erworben hat.

Bonn.

Franz Feldmann.

Rahlf's, A., Über einige alttestamentliche Handschriften des Abessinierklosters S. Stefano zu Rom. [Bd. 3 Heft 1 der Mitteilungen des Septuaginta-Unternehmens der Kgl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen]. Berlin, Weidmannsche Buchhandlung, 1918 S. 1–46 (S. 161–204).

In dem Kloster S. Stefano, das dicht hinter der Apsis der Peterskirche in Rom liegt und um 1500 den nach Rom pilgernden Abessiniern überwiesen wurde, befanden sich, wie Hiob Ludolf 1649 berichtet, drei wertvolle

äthiopische Handschriften des 13./14. Jahrh.: Oktateuch (d. i. Pentateuch, Josue, Richter, Ruth), 4 Königsbücher und Prophet Isaias. Diese Hss sind wahrscheinlich in Äthiopien geschrieben, sicher gilt das vom Oktateuch. Sie sind im 13. Jahrh. (durch abessinische Könige?) nach Jerusalem gekommen. Von hier wurden sie 1637 wohl nur leihweise nach Rom in das Kloster S. Stefano gegeben, um als Vorlage für einen äthiopischen Bibeldruck zu dienen. Durch päpstliches Breve vom 15. Jan. 1731 wurde das Kloster S. Stefano, in welchem schon seit mehreren Jahrzehnten keine abessinischen Mönche mehr wohnten, der Propaganda unterstellt. Diese ließ die äthiopischen Hss von S. Stefano in ihre eigene Bibliothek überführen. Hier fand sie Georg Christian Adler auf seiner in den Jahren 1780—1782 ausgeführten Romreise. Als nun 1804 nach dem Tode des bekannten Kardinals und gelehrten Sammlers Stefano Borgia die von ihm geerbten Hss im Museo Borgiano vereinigt wurden, kamen auch die äthiopischen Hss in dieses Museo. Aus ihm sind die Oktateuch- und Isaias-Hss entwendet und nach England gebracht worden. Hier erwarb sie der Londoner Buchhändler J. Smith. Die Isaias-Hs verkaufte er etwa um 1817 an den Oxforder Professor Richard Laurence, der sie 1822 der Bodleiana schenkte. Die Oktateuch-Hs verkaufte er an die Church Missionary Society, die sie an die British and Foreign Bible Society abgab. In deren Besitz ist sie noch heute. Es ist die von Dillmann mit dem Sigel F bezeichnete Hs, von der die von ihm mit H bezeichnete Hallenser Hs ein direkter Abkömmling ist (vgl. den Stammbaum S. 16), so daß diese in Zukunft aus dem textkritischen Apparat endgültig zu verschwinden hat. Die in Rom verbliebene Hs der Königsbücher, die im Museo Borgiano versteckt lag, bis J. Guidi sie wieder ans Licht zog, wurde im Mai 1902 in die Bibliotheca Vaticana überführt. In S. Stefano befand sich auch eine äthiopische Hs der 12 kleinen Propheten (außer Osee), die Hiob Ludolf 1649 nicht nennt, die aber dessen Neffe Heinrich Wilhelm Ludolf im J. 1700 erwähnt. Es ist wahrscheinlich, daß diese Hs denselben Weg wie die Isaias-Hs gegangen ist, d. h. durch den Londoner Buchhändler in die Hände von Laurence kam und von diesem der Bodleiana geschenkt wurde, wo sie noch heute mit der Isaias-Hs zusammensteht. — Die Schrift von Rahlfs ist ebenso ergebnisreich als interessant. Der Nachweis der Identität der äthiopischen Hss in der Bodleiana mit denen von S. Stefano ist erbracht. Die Fragen, die sich an die Oktateuch- und Königsbücher-Hs knüpfen, sind aufs beste geklärt.

Bonn.

Franz Feldmann.

Vaccari, P. Albertus, S. J., in Pontificio Instituto Biblico Professor, Codex Melphictensis rescriptus, Ezechielis fragmenta graeca, edidit et commentario critico instruxit A. V. Accedunt tabulae phototypicae tres. [Monumenta Biblica et Ecclesiastica No. 2]. Romae, Sumptibus Pontificii Instituti Biblici, 1918 (IV, 61 S. gr. 8°).

Eine sorgfältige, vielseitige und mühevollte Forschungsarbeit hat der Verf. auf einen wenig umfangreichen Kodex verwendet, der auch sonst nichts Sensationelles an sich hat. Auch wo keine großen Ergebnisse locken, fühlte sich des Gelehrten Gewissenhaftigkeit verpflichtet, möglichst vollkommene Arbeit zu leisten. Dazu kommt ein feiner lateinischer Stil, der an klassisches Ebenmaß er-

innert. Wenn die Untersuchung für sich betrachtet kein wichtiges Schlußergebnis zutage förderte, so ist sie doch ein Baustein zur Septuagintaforschung und für dieses wichtige Unternehmen müssen die Textzeugen möglichst vollständig verarbeitet werden. Hier handelt es sich zudem um einen neuen, bisher noch nicht beachteten Zeugen, den Vaccari aus einem Palimpsest hervorgeholt hat; er gibt ihm im Anschluß an Rahlfs' Verzeichnis der Septuagintahandschriften die Sigel P.

Der Kodex befindet sich in der Seminarbibliothek von Molfetta in Süditalien. Die obere Schrift enthält den Kommentar des Philo Carpasius (Anfang des 5. Jahrh.) über das Hohelied; sie ist im 12. Jahrh. in Süditalien hergestellt. Dieser Kommentar ist bereits veröffentlicht. V. erörtert den jüngeren Text der Handschrift nach seinem Werte und seiner Geschichte, soweit er Neues zum schon Bekannten beisteuern kann. Hauptziel ist für seine Arbeit die untere Schrift.

Diese beginnt erst bei der 2. Lage. Hier finden wir zunächst Texte in Unzialschrift aus dem 9. Jahrh., welche liturgische Gesänge der griechischen Kirche enthalten (S. 9¹). Erst die 4. und 5. Lage tragen die biblischen Texte, mit denen sich die vorliegende Schrift beschäftigt. Bereits vor V. hatte ein Gelehrter ihren Wert erkannt und mit chemischen Mitteln versucht, sie leserlicher zu machen. V. hat auf eine solche gefährliche Behandlung der wertvollen Hs verzichtet; was er entziffern konnte, dankt er seinem scharfen, geschulten Auge. Die Palimpsestphotographie hat er nicht zu Hilfe nehmen können. Während des Krieges war eine Verbindung zwischen Deutschland und Italien nur auf Umwegen zu erreichen. Auch mochte und konnte V. mit den Ergebnissen seiner gewöhnlichen Hilfsmittel so zufrieden sein, daß er zeitraubende und umständliche Maßnahmen nicht für angebracht hielt. Nur an wenigen Stellen könnte man vermuten, daß durch die Palimpsestphotographie eine größere Sicherheit erreichbar wäre.

Für den Wert der Hs kommt als erster und äußerer Anhaltspunkt das Alter in Betracht, und dieses ist aus der Gestalt der Schrift abschätzbar. V. begnügte sich nicht mit den photographischen Tafeln, welche die Schriftform genügend sicher darbieten; er beschreibt auch noch genauestens die Formen der Buchstaben und unterrichtet über sonstige Äußerlichkeiten, welche die Art der Textbehandlung ersehen lassen. Wenn man den Kodex auf Grund dessen mit datierbaren Hss zusammenstellt, so kommt man bis ins 6. Jahrh. zurück.

Noch unmittelbarer ergibt sich die Bedeutung des Fundes aus dem Text selbst. Die wenigen Palimpsestblätter enthalten nur einen kleinen Teil des Ezechiel, Fragmente aus den Kapp. 4, 5, 21, 28, 29, 39, 40, aber so ausgedehnte, zusammenhängende Stücke, daß sie es ermöglichen, den Text in die Handschriftengruppen einzureihen. V. fügt an die Beschreibung des Kodex den Text selbst, und zwar in solch engem Anschluß an den Palimpsest, daß er, abgesehen von bedeutungslosen Einzelheiten, als urkundlich treu angesehen werden darf. Dazu kommt ein textkritischer Kommentar, in welchem alle Lesarten von einigem Gewicht mit den bekannten Septuagintazeugen verglichen werden. Obwohl die Septuagintaforschung schon lange Zeit betrieben wird, ist man auch über grundlegende Punkte noch nicht einig geworden; deshalb hat sich V. eine eigene Gruppierung der Zeugen zurecht gelegt. Die Gruppe, der unser Text am nächsten steht, schließt sich an Cod. B an; Vaccari gebraucht für sie die Sigel λ und rechnet dazu die Übersetzungen ägyptischen Ursprungs. Die Hs B gilt mit ihren Verwandten vielfach noch als einer der besten Vertreter des Septuagintatextes. Doch haben manche Forscher bei einzelnen Büchern Ergebnisse erzielt, welche diese hohe Einschätzung einschränken. So glaubt neuerdings auch Volz (Studien zum Text des Jeremias 1920, XIV), daß der Codex B zu hoch bewertet sei. Allein diese Frage ist noch

offen; erst die vollkommen durchgeführte Forschung wird Sicherheit über den Wert dieses Textzeugen bringen. Bis dahin darf immer noch Cod. B in manchen Büchern des A. T. als hervorragender Zeuge gelten, und was mit ihm verwandt ist, mag schon deshalb in die vordere Linie gestellt werden. Für seinen neuen Zeugen P stellt nun V. fest, daß seine Unterschiede von B fast immer auf Fehlern beruhen. Wenn wir alles sorgfältig abwägen, werden wir kaum zu einem anderen Ergebnis kommen können als V. Der Text von P stimmt, soweit die wenigen Fragmente ein Urteil zulassen, hauptsächlich mit B und seinen Verwandten überein.

Vielfach finden sich auch unter einer geringen Zahl von Lesarten solche, welche auf die gegenseitigen Beziehungen ein überraschendes Licht werfen. Bei unserer Hs würde man das am ehesten von 29, 1 erwarten. Die Zeugen gehen beim Datum dieser Prophetie nach allen Richtungen auseinander. Aber hier wirkten so verschiedene Einflüsse auf Änderung des ursprünglichen Textes, daß eine übersichtliche Entwicklungsreihe nicht herzustellen ist. Auch V. verzichtet darauf (S. 58), diese größere Differenz unter den Handschriftengruppen für seine These zu verwerten. Die Sonderlesarten von P sind nicht zahlreich, und meist ist der Grund für eine absichtliche Änderung bei P unschwer festzustellen. Bei 4, 12 ist die Lesart *καὶ οὐκ ἔστιν* (statt *οὐκ ἔστιν*) und der Zusatz *τοῦ* zu *ἐν βολβίτοις* ebenso sicher als sonderbar. Ich möchte vermuten, daß dieses *καὶ οὐκ ἔστιν* mit *φανὸν* V. zusammenhängt; V. hat ja einen verwandten Inhalt. Die zwei *φ*, welche das Wort *φανὸν*, nachdem es in unserem Verse eingedrungen war, umrahmen, werden nach dem Gesetze der Dissimilation das dritte *φ* dazwischen in *κ* verändert haben, wenn es nicht hinreicht, daß der Klang von *καὶ οὐκ ἔστιν* dem Abschreiber im Ohre lag. Der Zusatz *τοῦ* scheint auf eine eigene Zusammenfassung der Worte zu Sätzen hinzudeuten. Auch zu 39, 17 ist noch eine Lesart zu verzeichnen, die P eigen ist. Unmittelbar vorher *ἐρχεσθαι* ebenfalls nur in P. Vaccari erwähnt sie nicht, auch nicht unter den „Orthographica“ (S. 16). Er hat *ἐρχεσθαι* wohl als bloße Schreibvariante von *ἐρχεσθε* (Imper.) angesehen. Wenn man aber beachtet, daß P allein das unmittelbar folgende Wort *συναχθῆτε* in den Infinitiv setzt, so läßt auch die Schreibung *ἐρχεσθαι* vermuten, daß der Abschreiber an eine Infinitivform dachte. Ein Abschreiber, der auf den Zusammenhang achtet, würde allerdings dem Infinitiv eher einen Imperativ vorausschicken; aber für einen Imperativ ist die Schreibung wie beim Infinitiv dann am wenigsten zu erwarten, wenn ein Infinitiv unmittelbar darauf folgt wie bei P.

So mag man alle die Stellen durchgehen, die auf den ersten Blick eigenes und wertvolles Überlieferungsgut verheißen; sie ergeben keinen festen Anhaltspunkt, um einen besonderen Gewinn aus dem neuen Zeugen zu verzeichnen. „*Concludo. Codex P nil novi affert*“, stellt Vaccari am Schlusse seiner gründlichen Untersuchung fest, ohne aus seinem Funde mehr zu machen, als sachlich gerechtfertigt ist. Aber seine Arbeit ist nicht vergeblich. Auch nur für geringe Textstücke einen neuen Zeugen in die Textgeschichte der Septuaginta einzuführen, der durch hohes Alter und Güte der Lesarten sich empfiehlt, ist ein Verdienst, das dem Verfasser die Septuagintaforschung dankt.

München.

J. Goettsberger.

Cadbury, Henry J., Lecturer in the NT, Andover Theological Seminary, *The Style and Literary Method of Luke*. [Harvard Theological Studies VI]. Cambridge, Harvard University Press, 1920 (XII, 205 S. 8°).

Eine Charakteristik von Sprache und Stil des Evangelisten Lukas hat 1897 Th. Vogel herausgegeben; doch genügt seine nur 48 Seiten starke Schrift nicht, und deshalb hat Cadbury das Thema von neuem bearbeitet.

Im 1. Teil (*The diction of Luke and Acts*) bespricht Verf. den Wortschatz der lukanischen Schriften. Bei Lukas finden sich im ganzen 2697 Worte, d. i. mehr als bei den anderen neutest. Schriftstellern (bei Paulus 2170). Für die mit *α—ε* beginnenden Worte stellt C. mehrere

Listen zusammen, aus denen man ersehen kann, in welchem Maße der lukanische Wortschatz mit dem der klassischen Autoren (a) und einzelner hervorragender Schriftsteller vor Aristoteles (b), mit der Sprache der griechischen Dichter (c) und der späteren Schriftsteller (d) übereinstimmt, oder aber Sondergut des Evangelisten aufweist. Als Resultat ergibt sich eine bisher zu wenig betonte recht gute Bekanntschaft des Lukas mit der literarischen Sprache seiner Zeit. Mit Recht verfißt C. gegen Deißmann und Moulton die Ansicht, daß der Einfluß des Semitischen auf Lukas nicht unterschätzt werden darf, daß vielmehr bei ihm vieles auf einen „besonderen jüdisch-christlichen Sprachgebrauch“ zurückgehe.

Es folgt eine eingehende Behandlung der Frage, ob bei Lukas medizinische Fachausdrücke nachweisbar sind.

C. will eine Sichtung des beweisenden Materials geben. Er stellt die Worte und Redewendungen zusammen, die für gewöhnlich zum Beweise für die medizinische Färbung der lukanischen Sprache angeführt werden, und bemerkt daneben, ob die betreffenden Ausdrücke bei Plutarch, Josephus, Lukian oder LXX vorkommen. Da dies zumeist der Fall ist, hält er solche Stellen für nicht beweiskräftig. Die Korrekturen des Lk am Mktext erklärt er für rein stilistische Änderungen, und meint im Gegensatz zu Lk auch bei Mt und Mk medizinische Termini nachweisen zu können. Zum Schluß durchsucht er den Wortschatz Lukians, ähnlich wie Hobart den des Lukas, und folgert, man könne nach der gleichen Methode beweisen, Lukian sei Arzt gewesen.

Mit einzelnen Bemerkungen hat C. Recht, denn Hobart und Harnack wollten zu viel beweisen; aber er selbst und Clemen (Theol. Rundschau X [1907] 99—103) wollen zu viel negieren. Selbstverständlich kann man aus dem Sprachgebrauch des Lukas allein nicht beweisen, er sei Arzt gewesen. Es ist auch zuzugeben, daß ein großer Teil der gewöhnlich angeführten Argumente recht schwach ist, aber es bleiben immerhin noch einzelne Stellen wie Lk 4, 38 Apg 3, 7; 28, 3 ff. übrig, die nicht beiseite geschoben werden dürfen. Mit ganz speziellen *termini technici* im heutigen Sinne haben wir es auch hier nicht zu tun; denn solche gibt es bei Lukas nicht und es ist überhaupt fraglich, ob die griechischen Ärzte solche Ausdrücke in größerer Zahl besessen haben (vgl. die Bemerkung des Herausgebers G. H. Moore auf S. 53 f.). An den betreffenden Stellen finden sich jedoch Wendungen, die man mit besonders gutem Recht einem Arzt zuweisen kann. Für sich allein würde diese Feststellung keinen weiteren Schluß gestatten, aber wenn man dazu die Tradition berücksichtigt, fällt auf die Frage ein anderes Licht. Die bei Lukas vereinzelt vorkommende medizinisch genaue Ausdrucksweise stützt die auf Grund anderer Zeugnisse wahrscheinliche Tatsache, daß Lukas der Arzt der *autor ad Theophilum* ist. — Der Vergleich mit Lukian beweist nichts. Letzterer ist bekannt durch seinen außerordentlichen Wortreichtum, und deshalb darf es nicht wundernehmen, daß ihm auch medizinische Ausdrücke geläufig sind.

Der 2. Teil (*The treatment of sources*) enthält einen Vergleich zwischen Mk und den Mkstücken bei Lk. Da die Veränderungen, die Lukas am Mktext vorgenommen hat, zumeist aus sprachlichen Gründen geschehen sind, erkennt man aus einem solchen Vergleich am besten Stil und Sprache des Lukas.

Verf. hätte eine Charakterisierung des ganzen lukanischen Werkes geben sollen; es wäre besonders zu untersuchen gewesen, ob die aus den Mkstücken erschlossenen Eigentümlichkeiten durch die übrigen Teile bestätigt werden. So bleibt noch manche Frage (Verhältnis des Lk zu Paulus, Stil in Lk 1. u. 2.) ungelöst.

Posen.

A. Klawek.

Weis, Matthias, Rektor und Religionslehrer an Ursulinen, Coblenz-Rh., **Die Stellung des Eusebius von Cäsarea im arianischen Streit**. Kirchen- und dogmengeschichtliche Studie. Inaugural-Dissertation der theologischen Fakultät an der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg i. Br. Trier, Druck der Paulinus-Druckerei, o. J. (Vorwort datiert vom Nov. 1919) (79 S. 8°).

Eusebius von Cäsarea hat in den heißen Kämpfen des Arianismus eine bedeutsame Rolle gespielt. Sie war ihm zugewiesen durch das Ansehen, das ihm seine literarische Tätigkeit verschafft, durch die Stellung, die er als Metropolit der Provinz Palaestina prima einnahm, und namentlich durch die amtlichen und persönlichen Beziehungen, die ihn mit Kaiser Konstantin verbanden.

Aber seine eigene Theologie und Christologie ist von jeher verschiedenfach beurteilt worden. Schon im Altertum haben ihn Sokrates und Sozomenus als rechtgläubig bezeichnet, Theodoret in ihm einen Gönner des Arianismus gesehen; Philostorgius hat ihn für den Arianismus in Anspruch genommen, und Gelasius von Cyzikus hat ihn — auf Grund des (von Weis wohl mit Recht gegen Loeschke als Fälschung erklärten) Dialogs der orthodoxen Bischöfe mit Phaidon — als Führer der Orthodoxie gefeiert; und auch das Urteil der neuen Forschung ist schwankend, wenn dabei auch nicht mehr, wie einst zu Dorners Zeiten, die Konfession eine Rolle spielt.

Die Arbeit von W. untersucht von neuem die Stellung des Eusebius im arianischen Streit. Nach einem Überblick über die Geschichte der Frage geht er auf das Verhalten des Eusebius im arianischen Streit ein unter dem dreifachen Gesichtspunkte: Stellung zu den Freunden des Nizänums, Stellung zu den Feinden desselben und Stellung auf dem Konzil selbst. Eusebius hat sich an der Verurteilung der Nizänumsfreunde Athanasius von Alexandrien, Eustathius von Antiochien und Marzellus von Ancyra beteiligt; er hat Arius vom Anfang seines Auftretens an Sympathien entgegengebracht und an seiner Restituierung mitgewirkt, hat Eusebius von Nikomedien mit dem Ehrentitel des Großen geschmückt; seine Schüler Akazius und Eusebius von Emesa sind in die Reihen der Arianer getreten; er selbst war von der arianischen Partei als Bischof von Antiochien in Aussicht genommen, und nach seinem Tode hat ihm ein arianisches Martyrolog Aufnahme unter die Heiligen gewährt. Auf dem Konzil hat Eusebius zunächst nicht den Standpunkt der Nizäner geteilt; wenn er die Beschlüsse schließlich zögernd unterschrieb, so lag der Grund wohl hauptsächlich in der Forderung des Kaisers; denn seine Erklärung der einzelnen Punkte läßt erkennen, daß er sie nicht durchweg im Sinne der Synode deutete. Damit ist gesagt, daß er entweder Arianer war oder daß er sich der Partei des Arius geistesverwandter fühlte als der des Nizänums. Das Zeugnis der Schriften des Eusebius weist auf das letztere. Er war Gegner des Sabellianismus, huldigte aber weder der Auffassung des Nizänums noch der des Arianismus. Er dachte zwar streng subordinatianisch: die Homousie des Logos mit dem Vater, die in ihrem Begriffe eine spezifische und numerische Wesenseinheit des Sohnes mit dem Vater einschließt, lehnte er ab. Andererseits ist sein Zeugungsbegriff ein wesentlich anderer als der arianische: er läßt den Sohn aus dem Wesen des Vaters gezeugt sein und bezeichnet ihn damit von Natur aus als Gott. Und die Merkmale des Geschöpflichen (das Werden aus Nichts, das Werden durch den freien Schöpferwillen Gottes, der zeitliche Anfang, die Veränderlichkeit) treffen nur teilweise auf den eusebianischen Logosbegriff zu. Nur der Anfang des Sohnes ist bei ihm ein zeitlicher und der Sohn ist deshalb nicht gleichewig wie der Vater. Der Sohn ist allerdings frei durch den Willen des Vaters gezeugt; aber diese Freiheit bedeutet nur eine Freiheit von innerer Nötigung. Dagegen hat Eusebius die Unveränderlichkeit des Logos ausdrücklich betont und das $\epsilon\kappa\ \sigma\upsilon\nu\ \delta\iota\omega\nu$ ebenso ausdrücklich abgelehnt. So trägt seine Christologie wesentlich andere Züge als die arianische. Sieht man näher zu, so verdankt sie ihre wesentlichen Teile Origenes. Doch weicht Eusebius von Origenes wieder ab in folgenden Punkten: die Zeugung ist bei ihm keine ewige, anfangslose und sie ist keine innerlich notwendige, wie bei dem Alexan-

driner; und während Origenes dem Logos die Homousie zuerkennt, ist das Verhältnis bei Eusebius das der Homoiouzie. Diese Verschiedenheiten gehen auf die Einflüsse der nachorigenistischen alexandrinischen Schule zurück und sind vor ihm vertreten durch Dionysius und Theognostus von Alexandrien. — Ein Anhang behandelt noch die Lehre Eusebs vom Hl. Geiste: Er leugnet die Gottheit des Hl. Geistes und behauptet seine Geschöpflichkeit; er leugnet auch seine Ewigkeit und beschränkt seine Wirksamkeit auf die Heiligen. Auch diese Anschauungen differieren von denen des Origenes und sind gleichfalls aus der nachorigenistischen Theologie zu erklären.

Ich habe in einer Abhandlung: »Zur Theologie des Eusebius von Cäsarea« (Kempten 1913: Sonderabdruck aus der Festschrift Georg von Hertling; vgl. die Einleitung zur Übersetzung der Schriften des Eusebius in der Bibliothek der Kirchenväter, 9. Bd. Kempten 1913) auch die Christologie des Bischofs von Cäsarea in Umrissen zu zeichnen versucht und freue mich, daß die dort gegebenen Resultate nunmehr durch die methodisch trefflich geführten, sorgfältigen Detailuntersuchungen von Weis bestätigt und durch seine Herausstellung der Zusammenhänge der eusebianischen mit der nachorigenistischen alexandrinischen Theologie erweitert und geklärt werden. Die ganze Schrift, die auch in guter Ausstattung durch die Paulinusdruckerei sich präsentiert (nur in die griechischen Zitate in den Anmerkungen haben sich einigemale Druckfehler eingeschlichen, z. B. S. 1 Z. 2 v. u. lies *πλανῶνται*, nicht *πλατῶνται*, S. 2 Z. 3 v. u.: *προσιθεῖς*, nicht *προσιθεῖ* u. ä.), bietet einen wertvollen Beitrag zur Kirchen- und Dogmengeschichte des 3. und 4. Jahrhunderts.

Dillingen a. d. D.

Andreas Bigelmair.

Kurfess, A., Auswahl aus Augustins Confessiones. [Eclogae Graecolatinae. Fasc. I]. Leipzig, Teubner (32 S. 8°). M. 3.

Um den Gesichtskreis des Schülers an einem Gymnasium oder Realgymnasium zu erweitern und ihm den Einblick in einen größern Umfang klassischen Schrifttums zu vermitteln, beginnen bei Teubner entsprechende Texte mit knapp gehaltenen Anmerkungen zu erscheinen. Die einzelnen Hefte sollen je 1—2 Bogen umfassen. Das 1. Bändchen bringt eine Auswahl aus Augustins *Confessiones*: kurze Einleitung, Jugendzeit, Studentenjahre, Manichäismus, Tod des Freundes, Faustus, Rom, Mailand, Ambrosius, Kampf und Bekehrung, Tod der Mutter, Zweck der Bekenntnisse.

Wird der „Durchschnittsprüfmaner“ für solche Lektüre das genügende Empfinden mitbringen? Der Herausgeber kann versichern, die vorliegende Auswahl habe sich in einem Gymnasial-Lesekränzchen bereits erprobt. Wer wollte hochgesinnten, jungen Leuten den kostbaren geistigen Genuß nicht gönnen! Die in den Fußnoten gebotene sprachliche Nachhilfe in Verbindung mit der sachlichen und ästhetischen Erläuterung seitens des Lehrers wird immerhin bis auf einen gewissen Grad ein Verständnis des wunderbaren Buches ermöglichen. In den meisten Fällen ist die Übersetzung der den Schüler fremd anmutenden Ausdrücke Augustinischer Diktion eine wohlgeungene. An ein paar Stellen wird das Schülerwissen in Hinsicht auf Grammatik und Wortschatz gar zu gering eingeschätzt. Das Beiwort *beatus* zu Cyprian (18²¹) ist nicht durch den Hinweis auf das heutige Verfahren beim Prozeß der Selig- und Heiligsprechung zu erklären. Der Hebräismus (26²⁷ f.) *in idipsum* (*ἐπὶ τὸ αὐτό*) bedeutet einfach „zugleich“. Wenn Augustinus (27⁹) sagt: *toto ictu pectoris*, so dürfte nicht „Entzückung“, sondern „das ganze Herz klopfte“ gemeint sein (vgl. *ictus alae*, *ictus calcis* u. a. bei Tac., Plin.). Der kurze Ausdruck *sacrificium pretii nostri* (29²²) ist mit „Totenmesse“ nicht erschöpfend wiedergegeben. Im Einklang mit *sacramentum pretii nostri*, *emit nos pretio* usw. (I. IX cap. 13) muß verstanden werden „das Opfer, in dem der Preis unserer

Erlösung beschlossen ist“. Auf einem Druckversehen beruht „Träume“ statt „Tränen“ (*fletus* 15¹⁴), *fiebat* statt *lebat* (6¹¹, 12) und „anstößen“ statt „ausstoßen“ (24³¹).

Dillingen a. d. D.

Jos. Stiglmayr, S. J.

Sigalas, Dr. Antonios, Des Chrysippos von Jerusalem Enkomion auf den h. Theodoros Teron. Textkritische Ausgabe. Leipzig, Teubner, 1921 (VIII, 102 S. gr. 8^o). M. 10.

Diese erstmalige Edition erscheint als Heft 7 des Byzantinischen Archivs und verdankt ihr Entstehen einer Anregung des Prof. Heisenberg. Andere Schriften des Chrysippos, der Staurophylax der Auferstehungskirche zu Jerusalem war († 458), und „Untersuchungen“ wird Sigalas später herausgeben. Merkwürdigerweise ist die literarische Tätigkeit des Chrysippos bisher wenig beachtet worden. Wenn wir, nach dem vorliegenden Enkomion zu urteilen, das Lob *θανμαστός συγγραφεύς*, das ihm der als Historiker hoch bewertete Kyrillos von Skythopolis erteilt, auch etwas übertrieben finden, so verdient er doch mit Recht einen ehrenvollen Platz unter den kirchlichen Schriftstellern des 5. Jahrh. Sigalas hat ihm durch liebevolles und gründliches Eingehen in das hinterlassene Schrifttum diesen Platz gesichert. Über das Leben des Chrysippos ist nur wenig überliefert. Kurz und schön sagt Kyrillos, daß er sein letztes Amt „als Wächter des heiligen Kreuzes ohne Tadel“ 12 Jahre verwaltet habe. Über seine Schriften verbreitet sich Sigalas mit aller wünschenswerten Genauigkeit. So hat er namentlich den Handschriftenbestand des Enkomion auf den h. Johannes den Täufer und des in Rede stehenden Enkomion möglichst vollständig dargelegt. Die Untersuchung über das Abhängigkeitsverhältnis der Tor-Codices des letztern Enkomion nimmt mehr als 17 Seiten ein. Der Text mit dem reichen kritischen Apparat füllt S. 50–79. Die ernste Überlegungsarbeit, welche sich der Herausgeber bei Rezeption der Textstellen und Bewertung der Varianten auferlegte, spiegelt sich in den „kritischen Bemerkungen zum Text“ (S. 79–102). Man muß S. das Zeugnis geben, daß er umsichtig und einsichtig zu Werke gegangen ist. Manche Stellen leiden freilich trotzdem an eigenartiger Geschraubtheit der Sprache.

Inhaltlich gliedert sich das Enkomion in zwei Hauptteile. Der erste enthält die eigentliche Lobrede, reich geschmückt mit rhetorischem Aufputz und eingeleitet mit einer wohlberechneten *captatio benevolentiae*. Theodoros hat den Tempel der Göttermutter angezündet. Die Heiden nehmen Rache. In drei Abschnitten verläuft der Kampf des siegreichen Helden, der den irdischen Kriegsdienst mit dem des himmlischen Königs vertauschte. Der Spott der Menschen, die Qual der Marter, die lockenden Versprechungen erschüttern ihn nicht. Freudigen Mutes erleidet er den Feuertod. Im zweiten Teile berichtet Chrysippos 12 Wunder, die von dem Heiligen gewirkt werden. Sie sind so gruppiert, daß der Reihe nach seine verschiedenen Tugenden sich darin offenbaren. Modernes Empfinden sträubt sich gegen den naiven Wunderglauben, der hier vorausgesetzt wird. Eine auffällige Rolle spielen Diebsgeschichten, wobei der Schuldige ziemlich glimpflich wekommt, während dem Geschädigten sein Eigentum zurückgestellt wird. Der Epilog des Enkomion nimmt wieder Bezug auf das Exordium und gestaltet sich zu einer kräftigen Bitte an den Heiligen.

Dillingen a. d. D.

Jos. Stiglmayr, S. J.

Grabmann, Prof. Dr. Martin, Die Philosophie des Mittelalters. [Sammlung Götschen. Geschichte der Philosophie III]. Berlin und Leipzig, Vereinigung wissenschaftlicher Verleger, 1921 (122 S. kl. 8^o).

G.s Büchlein ist für weitere Kreise der Gebildeten bestimmt. Aus der Fülle seines Fachwissens hat der Verf. mit sicherem Takt jene Punkte zur Behandlung gewählt, die tieferes Verständnis für das Wesen mittelalterlicher Scholastik anzubahnen geeignet sind. Nach einer kurzen Einleitung über patristische Philosophie (Augustin) und arabische Spekulation verweilt G. mit besonderer Liebe bei dem Kapitel über die allgemeinen Charakterzüge der Scholastik. In dem Bild, das Cl. Baeumker mit Meisterhand gezeichnet hat, läßt er den einen oder andern Zug noch schärfer hervortreten, wie etwa die Richtung auf das Transzendente. M. E. ist diese besonders von Baeumker angebahnte Charakterisierung, treffender als die von M. De Wulf verteidigte. Während es De Wulf vor allem um eine Definition des scholastischen Lehrgebäudes zu tun ist, wobei er voraussetzt, daß das eigentliche Wesen der Scholastik in einer Summe von bestimmten Lehren beruht, suchen Baeumker und Grabmann mehr den lebendigen Geist scholastischen Forschens und Lehrens zu erfassen und dringen dadurch viel tiefer ein. Zugleich ist so der Weg zur Neuscholastik leichter gebahnt. Die Gesamtheit scholastischer Lehren, zumal was Psychologie und Naturphilosophie angeht, wird schwerlich ein Neuscholastiker anzunehmen geneigt sein, während Geist und Grundtendenzen zwar der Ergänzung bedürfen, aber noch heute durchaus lebenskräftig sind.

Im folgenden gibt G. nach einem Überblick über die allgemeine Entwicklung und nach einer Skizzierung der verschiedenen Schulen eine treffliche Entwicklung des von Thomas durchgeführten Lehrsystems nach seinen Hauptteilen und wichtigsten Beziehungen. Das Werk ist eine vorzügliche Einführung in eine vielen fremd gewordene Welt.

Einzelne nebensächliche Berichtigungen und Hinweise auf neue Forschungen seien angefügt. Die Frage nach dem Verfasser der Ethikübersetzung in 10 Büchern ist nunmehr durch die ergebnisreichen und abschließenden Untersuchungen von A. Pelzer (*Revue Neoscholastique* 1921) endgültig zugunsten des Robert Grosseteste entschieden. P. hat auch die nach einem Zitate Alberts in der *Summa de coaequaevis* von mir vermutete ältere Teilübersetzung des 7. und 8. Buches in Cod. Vat. Borghes. 108 wieder aufgefunden. Er weist nach, daß Moerbeke die Ethik nicht einmal überarbeitet hat. Ja neuere Beobachtungen führten mich zu der Annahme, daß Moerbeke sich bei seiner Tätigkeit als Übersetzer und Korrektor geradezu die Ethikübersetzung zum Vorbild genommen hat. Die so verwickelte Frage nach den griechisch-lateinischen Übersetzungen der Metaphysik dürfte in wesentlichen Punkten der Lösung nahe sein. Es gab erstens die *littera Boethii*. Nach dem von B. Geyer (Philos. Jahrb. 1917, 408) erwähnten Zitat aus *De unitate intellectus* des h. Thomas umfaßte sie wenigstens 11 Bücher. Das heutige 11. Buch fehlte. Geyer war es auch, der zuerst die Identität des ersten Teiles dieser *translatio Boethii* mit der handschriftlich mehrfach erhaltenen *Metaphysica vetus* erkannte. Hinzugefügt sei, daß auch die von Thomas erwähnte *alia translatio* (im Gegensatz zur *alia littera*) mit dieser *Metaphysica vetus* zusammenfällt. An weiteren Hss seien genannt die Codd. Vat. lat. 2984, 2991 und 2090 (nur 1. Buch). Es wäre zu untersuchen, ob Cod. lat. 14694 der Pariser Nationalbibliothek die 10 ersten Bücher dieser *littera Boethii* enthält. Zu beachten ist ferner, daß wir auch bei der *Metaphysica vetus* zwei oder gar drei Redaktionen zu unterscheiden haben, die noch näher zu prüfen sind, wie ähnliches auch von der älteren Übersetzung der Physik und von *De generatione et corruptione* gilt.

Als zweite Übersetzung ist jetzt anzufügen eine im Cod. Vat. Borgh. 304 (13. Jahrh.) enthaltene. Sie umfaßt 13 Bücher.

Unser Buch II ist von späterer Hand in jener Übersetzung nachgetragen. Der erste charakteristische Satz aus dem ersten Buch — es ist der vierte des Textes — sei angefügt: *Non enim solum ut agamus, sed et nihil agere convenientes ipsum videre pre omnibus ut dicam aliis concupiscimus*. Die Lesart *ut dicam* für *ut dicunt* unterscheidet ihn von der *Metaphysica vetus*, die Worte *convenientes* für *debentes* und *concupiscimus* für *eligimus* sind der *Translatio nova* gegenüber charakteristisch. Dieser Cod. Borgh. liefert nunmehr die Bestätigung für die Behauptung, daß Albert d. Gr. und zum Teil auch Thomas in ihren Kommentaren einer bis dahin unbekannten Übersetzung gefolgt seien (Theol. Revue 1917, 262; Pelster, Kritische Studien zum Leben und zu den Schriften Alberts des Großen 1920, 150). Tatsächlich haben Albert und Thomas — in den ersten Büchern seiner Erklärung — diesen Text der Borghese-Hs zugrundegelegt.

Die dritte Übersetzung ist unsere bekannte *Translatio nova*. Ihr II. Buch läßt sich aus innern Gründen mit größter Wahrscheinlichkeit als Werk des Wilhelm von Moerbeke nachweisen. An der Überarbeitung der andern Bücher ist er zum wenigsten auch beteiligt; ob allein, ist eine andere Frage. Thomas „scheint“ diese Überarbeitung bereits in der *Summa contra gentiles* II 79 gekannt zu haben, falls es sich dort nicht um eine andere in Einzelheiten etwas verschiedene Rezension handelt. Einige *litterae aliae* im Metaphysikkommentar deuten ebenfalls auf die Existenz einer solchen Rezension hin.

Hier konnte ich nur die Hauptgesichtspunkte mitteilen. Eine nähere Begründung wird im Hermes folgen. Das Ganze ist jedenfalls ein sehr interessantes Problem der Textgeschichte. Wegen seines Ertrages für den griechischen Aristoteles verdiente es auch die Aufmerksamkeit der Philologen.

In der Darlegung der thomistischen Seinslehre vertritt G. die heute ziemlich allgemeine Anschauung, daß Thomas einen realen Unterschied zwischen Wesenheit und Dasein gelehrt habe. Es will mir scheinen, daß dieser Auffassung, für die manche Gründe sprechen, eine Reihe von noch ungelösten Schwierigkeiten gegenübersteht, welche eine rein philologisch-historische Neuuntersuchung der Frage als wünschenswert erscheinen läßt. Mit bloßem Anführen einer Anzahl von Texten, die für die eine oder andere Ansicht zu sprechen scheinen, ist der Lösung des Problems kein großer Dienst geleistet.

Betreffs der Frage, inwieweit Dante unter thomistischem Einfluß stand, sei nunmehr auf das grundlegende Buch von G. Busnelli hingewiesen: *Cosmogonia e Antropogenesi secondo Dante Alighieri e le sue fonti*, Roma, Civiltà Cattolica, 1922. Busnelli vertritt die Ansicht, daß Dante auch in seinen philosophischen Anschauungen so gut wie ausschließlich von Thomas abhängig ist.

Rom.

Fr. Pelster S. J.

Gescher, Franz, Der kölnische Dekanat und Archidiakon in ihrer Entstehung und ersten Entwicklung.

Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter. [Kirchenrechtliche Abhandlungen. Heft 95]. Stuttgart, Enke, 1920 (XXII, 147 S. gr. 8°). M. 28.

Dringende Arbeiten haben mich leider gezwungen, die Besprechung der Schrift von Gescher aufzuschieben. Die Verzögerung hat aber den Vorteil, daß ich zugleich auf zwei größere Besprechungen eingehen kann, die das von G. behandelte Problem weiter gefördert haben, die eine von G. Kallen in den Annalen des Hist. Vereins f. d. Niederrhein 105 (1921) 148—154, die andere von J. Löhr im Archiv für kath. Kirchenrecht 100 (1920) 142—159. G.s Absicht ist, „die Anfänge des kölnischen Dekanats und Archidiakonats aufzudecken, den Ursprung und Inhalt sowie die Träger ihres Rechtes nachzuweisen“ und er ist der Überzeugung, „zum ersten Male die Grundzüge der Entwicklung und die Grundlage des Rechtes für den kölnischen Dekanat und Archidiakon festzustellen und so einen neuen Typ dieser Institutionen in der Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche des Mittelalters nachzuweisen“ (Vorwort). Daß man die Entstehung der kölnischen Archidiakonate nicht nach einem der gemein-

kirchlichen Entwicklung entnommenen Schema sich vorstellen dürfe, hatte schon vor 70 Jahren J. Mooren in seiner Abhandlung über den Dortmunder Archidiakon ausgesprochen. Hillings ergebnisreiche Forschungen über den Archidiakon in den sächsischen Bistümern (1900—1902) drängten förmlich zu einer Untersuchung der Kölner Verhältnisse und J. Löhrs Arbeit über den Archidiakon Xanten am Ausgang des Mittelalters 1909 ließen die Lücken schmerzlich empfinden, die unsere Kenntnis der frühmittelalterlichen Verhältnisse von Dekanat und Archidiakon im Erzbistum Köln aufwiesen. G. hat diese Lücke im wesentlichen geschlossen und Löhr erkennt jetzt freudig an, „daß es nunmehr hinsichtlich der Erkenntnis der Entstehung, Verfassung und Verwaltung der Archidiakonate um das altkölnische Gebiet am besten (von den deutschen Bistümern) bestellt ist“.

Das Ergebnis ist nach G. dieses: der kölnische Dekanat hängt nicht mit dem der karolingischen Zeit zusammen, sondern ist eine planmäßige Schöpfung des 11. Jahrh., vornehmlich des Erzb. Anno II, der die von ihm geförderten Klöster und Stifter durch die Ausstattung mit Dekanaten, vermittelst der Einkünfte, die sie brachten, wirtschaftlich sichern wollte. Der Inhalt des Dekanates ist das ehemals bischöfliche Sendgericht, bzw. das Recht auf dessen Gefälle. Die Nachfolger Annos sind in seinen Bahnen geblieben, bis die bekannten 22 kölnischen Landdekanate geschaffen waren. Der Archidiakon ist der Erbe der altchristlich-frühmittelalterlichen Einrichtung der Chorbischöfe d. h. der geweihten, die G. Chorbischöfe älterer Ordnung nennt, die ihren Sitz an den Stiftskirchen von Bonn und Xanten sowie in Köln selbst hatten und des Propstes des Kölner Domes, vermittelst der Zwischenstufe der Chorbischöfe jüngerer Ordnung, die wohl noch den Namen und den Anteil an der bischöflichen Diözesanverwaltung, aber nicht mehr die Weihe hatten. Die Beieinträchtigung, die sie durch die Schaffung der Dekanate erfuhren, rief sie auf den Plan. Der Kampf gegen die Dekanate, der seinen Höhepunkt in der ersten Hälfte des 12. Jahrh. hatte, bringt ihnen zunächst das Recht auf die Gefälle des Sendgerichts je im vierten (Schalt-) Jahre und von dort aus die theoretische Anerkennung des archidiakonalen Sendrechtes selbst, trägt also nicht wenig zu der Festigung jener großen und an Einkünften reichen Stellung bei, deren sich die Archidiakonen bis zum Untergang des alten Erzbistums und Erzstifts erfreuten. So ist der kölnische Dekanat dasselbe, was der Archidiakon der sächsischen Bistümer ist, während der kölnische Archidiakon aus mehreren nicht gleichartigen Wurzeln des besonderen Kölner Bodens erwachsen ist, seine Inhaber ihre Machtansprüche auf die römisch-rechtliche Stellung des einen Archidiakons der Bistümer stützen, die sie im Nachbarbistum Trier vor Augen hatten und daher auch den Namen sich beileigten.

Die Ergebnisse sind also, wenn sie sich bewähren, eigenartig und bedeutungsvoll genug. G. weiß wohl, wie unsicher der Boden der altkölnischen Kirchengeschichte durch die noch immer erst zum Teil gelösten Echtheitsprobleme der Urkunden ist. Deshalb geht er von einer sorgfältigen Sichtung und Prüfung der Urkunden aus. Doch ist seine Wertung und Auslegung nicht immer ebenso vorsichtig. Sicher liegt, worauf schon Kallen in einer Besprechung in der Köln. Volkszeitung vom 1. Sept. 1920 und dann wieder in der oben genannten eingehenden Rezension hingewiesen hat, ein Irrtum vor in der Lesung des vermeintlich ältesten Zeugnisses für den Chorepiskopat des Kölner Domdekanats, die nicht ins 10., sondern ins 13. Jahrh. ge-

hört und nicht von einem *chorepiscopus* als Teilhaber am bischöflichen Amte, wenn auch schon ohne Weihe spricht, sondern von der bekannten liturgischen Kanoniker-Dignität. Damit fällt freilich die ohnehin nur schwach gestützte Ableitung des Archidiakonats des Domdekans aus seiner chorepiskopalen Würde vollends zusammen. Sehr wertvoll ist, daß G. den zwar nicht allgemein, wie er meint, aber doch sehr stark verbreiteten Irrtum zurückweist, als sei der Propst von St. Patrokus in Soest einer der vier Ur-Archidiakone — G. nennt sie Großarchidiakone — gewesen. Er hat aber, was G. nicht erwähnt, worauf indes Löh aufmerksamer macht, den Domdekan später aus seiner Stellung bei den ersten vier verdrängt.

Bedenken hat Kallen erhoben gegen G.s These, daß Anno planmäßig das bischöfliche Sendrecht in der Form von Dekanaten aufgeteilt habe, mit denen er Stifter und Klöster ausstattete. G. weiß wohl, daß keine der vier den Dekanat verleihenden Anno-Urkunden echt ist; aber er hält den Passus der Urkunde von 1067, die dem Stifte St. Georg den Dekanat im Ahr- und Bonngau verleiht und den entsprechenden in einer Urkunde von 1065, die Mariengraden mit dem des Zülpichgau beschenkt, für inhaltlich echt und bringt damit die Bemerkung einer Urkunde Friedrichs I in Verbindung, die von der Verleihung des Dekanats Engern an das Kanonissenstift Meschede durch Anno berichtet. Kallen macht gegen die Benutzung der beiden ersten Urkunden geltend, daß es gewagt sei, einen Teil inhaltlich als echt, den anderen auch inhaltlich als verfälscht zu behandeln und möchte überhaupt die wirtschaftliche Ausnutzung des Dekanats zugunsten von Stiften und Klöstern erst gegen Ende des 11. und Anfang des 12. Jahrh. in Übung kommen lassen. Im Hinblick auf den analogen Vorgang in den sächsischen Bistümern, den Hilling für die erste Hälfte des 11. Jahrh. in zahlreichen Fällen nachgewiesen hat, wüßte ich nicht, was sich aus innern Gründen gegen Geschers Vermutung einwenden ließe. (Daß in der Urkunde für St. Georg nur vom Zehnten, nicht vom Dekanat die Rede sei, wie Kallen meint, kann ich nicht finden.) Eine Frage, die man gern noch erhellen haben möchte, ist aber die: wie ist man auf die Dekanatssprengel im Kölner Erzbistum gekommen? Auch hierin scheinen eigenartige Verhältnisse bestanden zu haben, die z. B. von den sächsischen, die Hilling aufgeklärt hat, abgewichen haben müssen. Die Antwort auf diese Frage würde wohl auch Licht auf die weitere werfen, die zu stellen man sich nicht versagen kann: Gibt es denn keine Brücke von der Dekanatsorganisation der karolingischen Zeit zu der Verleihung der bischöflichen Sendgewalt d. h. der neuen Dekanatsbegründung im 11. Jahrh.? Die Bezirke scheinen doch im 11. Jahrh. schon bestanden zu haben, da sonst die gelegentliche Verleihung bald dieses bald jenes Dekanats ganz unerklärlich wäre. Nimmt man aber die Bezirke als existierend an — und mir scheint das unvermeidlich zu sein — so kann man an G.s Auffassung von der planmäßigen Schöpfung des Dekanates durch Anno nicht festhalten.

Von ernstem Belang sind aber auch die Einwendungen, die Löh gegen G.s Auffassung vom Kampfe der Archidiakonen gegen das Dekanat erhebt. Nach G. haben die Archidiakonen zuerst die Sendgerichtsgefälle des vierten Jahres erobert, um von dort aus weiter vorzudringen. Mit Recht weist Löh darauf hin, daß es nicht die Sendgerichtsgefälle sondern das *servitium* d. h. die Ablösung der ehemaligen Beherbergungs- und Naturalverpflegung für einen Tag und eine Nacht war, was als Erinnerung an die frühere tatsächliche Visitation und Sendfahrt den Archidiakonen blieb. Das scheint mir für die Tatsache eines alten archidiakonalen Sendgerichts, ehe der Bischof die neue Instanz der Dekane damit betraute, entscheidend zu sein. Gewiß ist es auffallend, daß bei dieser Übertragung nicht eine Abgrenzung gegenüber den Archidiakonen vorgenommen wurde, soweit wenigstens die spärlichen Urkunden uns hinreichend Aufschluß geben. Das weist aber wohl nur darauf hin, daß die archidiakonale Sendgerichtsbarkeit noch nicht voll befestigt war. Es war eben für sie auch erst dasselbe 11. Jahrhundert, das die Verdinglichung brachte, wie für den Send in den kleineren Dekanatsbezirken. Hier fehlt uns leider, um klar zu sehen, wieder jene bestimmte Vorstellung von dem Dekanat vor dem 11. Jahrh., von der oben schon einmal die Rede war.

In den Hauptergebnissen aber und in vielen Einzelheiten, auf die hier nicht eingegangen werden konnte, hat G. sicher unsere Erkenntnis wesentlich gefördert und insofern das Versprechen des Vorworts eingelöst.

Bonn.

W. Neuß.

Fletcher, J. S., *The Cistercians in Yorkshire*. London, Society for Promoting Christian Knowledge, 1919 (332 S. 8^o mit 8 Abbildungen). 17 s 6 d.

Mr. J. S. Fletcher ist ein guter Kenner seiner Yorkshire Heimat. Verschiedene Veröffentlichungen, vorwiegend geschichtlichen Charakters, zeugen dafür. Auch vorliegendes Buch behandelt einen Ausschnitt aus der geschichtlichen Vergangenheit dieser Grafschaft. Es ist kein unwichtiger. Die Zisterzienser bildeten im kirchlichen Leben Yorkshires ein bedeutsames Element. Mit seinen acht Zisterzienser Niederlassungen stand Yorkshire an der Spitze aller englischen Grafschaften. Und darunter Häuser wie Rievaulx, Fountains und Kirkstall, die zu den größten klösterlichen Siedlungen Englands überhaupt zählten. Diese starke Ausbreitung der „weißen Mönche“ im Norden Englands hat ihren geschichtlichen Grund. Der Süden des Landes war schon seit Jahrhunderten vorwiegend der Platz klösterlicher Niederlassungen gewesen. Das Moor- und Heideland Yorkshire dagegen hatte nur wenige angelockt. Als daher der Abgesandte des h. Bernhard, Wilhelm, ein Engländer — später erster Abt von Rievaulx — um das Jahr 1130 nach England kam, um eine Neugründung in seinem Heimatland vorzubereiten, war es nur natürlich, daß man sein Augenmerk auf die weiten unbewohnten Strecken des Nordens hinwies. Auch entsprach solch eine rauhe, unwirtliche Gegend ganz den Idealen Citeaux' und Clairvaux'. In loco horris et vastae solitudinis wurde das erste Zisterzienser Kloster gegründet. Es war Rievaulx im J. 1131. In schneller Folge entstanden die übrigen sieben Häuser dieser Grafschaft: Fountains im J. 1132, Byland 1143, Jervaulx 1145, Salley 1146, Roche und Kirkstall 1147 und Meaux 1150. Fl. folgt den Schicksalen dieser Häuser durch die nächsten vier Jahrhunderte. Ein bedeutsames Bild aus dem kirchlichen Leben Englands im Mittelalter entwickelt sich. Der Verf. bringt im wesentlichen kein neues Material. Dies war auch nicht seine Absicht. Doch das aus Quellensammlungen, Urkunden- und Traditionsbüchern schon Bekannte wird nicht ohne Geschick zusammengestellt. So entsteht ein wertvoller Beitrag zur Ordensgeschichte Englands.

Freilich nicht in allem kann man den Ausführungen und Urteilen des Verf. rückhaltlos beipflichten. Seine protestantische Auffassung läßt ihn nicht in allen Punkten zu einer ruhigen Abwägung der Verhältnisse kommen. So fällt manches scharfe Wort, das nicht in jeder Hinsicht zutrifft. Das Folgende ist nur ein Beispiel aus einer ganzen Reihe ähnlicher. Der Satz: „*The chartularies are not records of sanctity and good deeds, but of insatiable hunger for land and houses and money and of a litigious . . . habit of mind which cannot be explained away*“ (S. 325), mag leider im einen oder andern Fall das Richtige aussagen. Aber in seiner allgemeinen Fassung verrät er kein volles Verständnis für die ökonomischen und sozialen Verhältnisse des Zeitalters, in dem diese Klöster heranwuchsen. Darum ist auch die Bemerkung, die sich gleich anschließt (S. 326), so wie sie steht, kein historisches Dictum: „*. . . during the Middle Ages in England the monastic orders did traffic in worldly matters — and as they put their trust in the things of this world, so by the things of this world they were brought low.*“ Diese und Urteile ähnlicher Art schwächen in etwa die Freude an einem in manch anderer Hinsicht anerkennenswerten Buch.

Weingarten.

P. Albert Schmitt O. S. B.

Westlake, H. J. M. A., J. S. A., *The Parish Gilds of Mediaeval England*. London, Society for Promoting Christian Knowledge, 1919 (242 S. 8^o mit 6 Abbild.). 15 s.

„It is impossible to understand the social life of Eng-

land from the 10th to the 16th centuries without taking into account the considerable part played by the parochial gilds; yet it is true to say, that this type of gild has received no more than casual attention from the social historian and has been practically ignored by the modern writer on English Church history." (Preface). Diesen Mangel einer Monographie über das katholische Bruderschaftswesen Englands zu beseitigen, ist der ausgesprochene Zweck des vorliegenden Buches. W.s Feststellungen beruhen fast durchweg auf eigenen archivalischen Forschungen. Manche bis jetzt wenig bekannte Einblicke in einen Teil des kirchlichen Lebens des englischen Mittelalters kann er deshalb bieten. Ein ehrenvolles Stück katholischer Frömmigkeit wird der Vergessenheit entrissen. Der Verf. bietet seine Ergebnisse in einer ruhigen, sachlich geklärten Form nur zum Vorteil der ganzen Darstellung. Sein Urteil ist nicht durch irgendwelche Voreingenommenheiten beeinflusst. Eine reiche Liste (471 Nummern) englischer Bruderschaften, ihrer Entstehungszeit und ihres Entstehungsortes, ihres Zweckes und ihrer Patrone geben dem Buche erhöhten Wert.

Weingarten. P. Albert Schmitt O. S. B.

Veit, Dr. Andr. L., Pfarrer in Neckar-Steinach, **Kirche und Kirchenreform in der Erzdiözese Mainz im Zeitalter der Glaubensspaltung und der beginnenden tridentinischen Reformation (1517—1618).** [Erläuterungen und Ergänzungen zu Janssens Geschichte des deutschen Volkes, herausgeg. von L. Frhr. v. Pastor, 7, 3]. Freiburg, Herder, 1920 (XII, 94 S. gr. 8^o). M. 25 und Zuschläge.

Die alte Erzdiözese Mainz bildete im Mittelalter den ausgedehntesten, klöster- und pfründereichsten deutschen Kirchensprengel. Das 16. Jahrhundert brachte ihm dann aber ungeheure Verluste. Alle weltlichen Herren, die unter der geistlichen Gewalt des Mainzer Erzbischofes standen, fielen von der Kirche ab und nötigten auch ihre Untertanen, protestantisch zu werden: die Kurfürsten von der Pfalz und von Sachsen, die Landgrafen von Hessen, die Grafen von Erbach, Hanau, Wertheim, Isenburg, Stollberg, Solms, Schwarzburg, die Fürsten von Braunschweig, die freien Reichsstädte Frankfurt, Friedberg, Mühlhausen i. Th., Göttingen, Einbeck usw. Schließlich blieben nur die Teile der Erzdiözese katholisch, in denen der Kurfürst von Mainz auch Landesherr war, also Mainz und Umgegend, Bingen und die Nachbarorte, der Rheingau und eine Anzahl Dörfer am untern Main zwischen Mainz und Frankfurt, dann das sog. Oberstift, d. h. der vordere Spessart, der Taubergau und die Städtchen Seligenstadt und Dieburg nebst mehreren benachbarten Gemeinden, gewisse mainzische Enklaven im Hessischen, endlich das Eichsfeld, Erfurt und Umgegend. Aber selbst das Kurmainzer Territorium fiel in beträchtlichem Maße von der Kirche ab und konnte nur allmählich am Ende des 16. und in der ersten Hälfte des 17. Jahrh. durch Anwendung des landesherrlichen Reformationsrechtes wieder zum katholischen Bekenntnis zurückgeführt werden. Wenigstens äußerlich katholisch blieb immer eigentlich nur die Bevölkerung der Landschaft am Main und Rhein, die unter dem Krummstab von Mainz auch in weltlichen Dingen stand.

Diesem Teil der früheren Erzdiözese gilt denn auch allein oder doch vorzugsweise die vorliegende Arbeit. Sie bietet zunächst einen Überblick über die religiös-sittlichen Verhältnisse im Mainzer Klerus am Vorabend der Glaubensspaltung. Das

Bild ist düster genug ausgefallen, indessen kaum dunkler, als die Wirklichkeit war; jedenfalls wird ausdrücklich hervorgehoben, daß es in Mainz zu Beginn des 16. Jahrh. doch wohlunterrichtete, sittenreine, seeleneifrige Priester gab. Eine Reihe solcher wird namentlich aufgeführt (S. 8 f.). Es geht deshalb u. E. zu weit, wenn aus der Äußerung des Mainzer Geistlichen Hebelin „*Clare videmus, laicos nobis infestos esse*“, die sehr deutlich an den Eingang der berühmten Bulle *clericis laicos infestos esse* von 1296 erinnert, gefolgert wird, daß der Klerus von Mainz sozusagen durchweg lüderlich gewesen sei, da dieser Haß im ausgehenden Mittelalter gewiß viel mehr in den Privilegien der Kleriker als in ihrem Lebenswandel seinen Grund hatte. Nicht Abneigung gegen die Priesterschaft, sondern der Druck der weltlichen Gewalt, die in der Losreißung ihrer Untertanen von der Kirche in jeder Beziehung ihre Rechnung fand, bewirkte denn auch die „Einführung des neuen Kirchentums in allen exterritorialen Pfarreien der Erzdiözese“ (S. 10 ff.). Hier wird vor allem das Verfahren charakterisiert, das von einigen Potentaten der Wetterau gegen die Klöster Ilbenstadt und Amsburg beliebt wurde, denen es gelang, sich in fast ganz protestantischer Umgebung bis zur Säkularisation von 1803 zu behaupten. Das größte Unglück für die Erzdiözese Mainz im Zeitalter der Glaubensspaltung war, daß an ihrer Spitze in den entscheidungsreichen ersten Jahrzehnten nach 1517 ein Mann wie Albrecht von Brandenburg stand. Leider waren auch zwei seiner Nachfolger im 16. Jahrh., Sebastian von Heusenstamm und Wolfgang von Dalberg nicht von der katholischen Festigkeit und Entschiedenheit, deren die Zeit bedurft hätte. Ein anderer Erzbischof, Daniel Brendel von Homburg, hatte zwar guten Willen und begann auch ernstlich mit der katholischen Reform, vermochte indessen nur wenig zu erreichen. Erst sein dritter Nachfolger, Johann Schweikert von Kronberg (1604—1626), sah sich in der Lage — namentlich infolge der vielseitigen Tätigkeit, die seit 1562 die Jesuiten in Mainz ausgeübt hatten —, in der Erzdiözese überall die Beobachtung der kirchlichen Vorschriften bei Abhaltung des Gottesdienstes, Spendung der Sakramente und Sakramentalien, in Predigt und Christenlehre strenge zu fordern. — Überaus lehrreich in diesem Kapitel ist der bisher ungedruckte Bericht über eine Unterredung, die der päpstliche Nuntius Frangipani mit Erzbischof Wolfgang von Dalberg am 18. Dez. 1595 in Aschaffenburg hatte (S. 26 ff.). Man erkennt deutlich aus ihm die ungemein schweren Mißstände, an denen damals das Kirchenwesen in dem Kurfürstentum Mainz krankte.

Das „Verhalten der Geistlichkeit der Erzdiözese gegenüber der Kirchenreform“, von dem das 3. Kapitel (S. 36 ff.) handelt, war im allgemeinen so, wie man es in einem Bistum erwarten konnte, wo für eine dem Konzil von Trient entsprechende Ausbildung der Geistlichen ebensowenig wie für die so wichtige Visitation der Diözese geschah. Die Stiftsgeistlichen von Mainz lebten um 1600 zum großen Teil in Konkubinat und die Seelsorgsgeistlichen waren um kein Haar besser. Aus dem Mainzer Oberstift liegen zahlreiche Protokolle vor, die in Aschaffenburg bei der Prüfung der Bewerber um erledigte geistliche Stellen am Ende des 16. Jahrh. aufgenommen wurden und die durchweg erkennen lassen, daß der Zölibat von den Priestern zwar für verpflichtend gehalten, aber vielfach nicht beobachtet wurde. Die einzige Kirchenvisitation, die im Mainzer Erzbistum während des 16. Jahrhunderts stattfand, wurde 1548/9 vorgenommen. Einen gewissen Ersatz für sie bildeten seit der Zeit um 1590 etwa die jährlichen Dekanatskonferenzen, die bald nach Weißen Sonntag ein erzbischöflicher Kommissär in den einzelnen Landkapiteln abhielt. Durch sie gelang es nach und nach, die Pfarrer dahin zu bringen, daß sie nicht bloß selbst von Zeit zu Zeit beichteten, sondern sich auch nicht mehr mit einer allgemeinen Beicht ihrer Pfarrkinder begnügten, daß sie beim Gottesdienst wieder die kirchlichen Vorschriften beobachteten, daß sie bei ihren Predigten sich nicht mehr protestantischer Predigtwerke bedienten. Daß unter solchen Umständen das kirchliche Leben des Volkes an vielen Orten über alle Maßen traurig war, kann man sich denken. Der Besuch der h. Messe an Sonn- und Feiertagen ließ fast allenthalben bei Hoch und Niedrig viel zu wünschen übrig, der Empfang der Sakramente beschränkte sich durchweg auf die Osterbeicht und -kommunion, die klandestinen Ehen waren vielerorts fast die Regel.

Veits frische, nicht selten temperamentvolle Schilderungen der in Klerus und Volk des Mainzer Erzstiftes herrschenden Geistesrichtung eröffnen Einblick in Verhältnisse, die man fast als trost- und hoffnungslos be-

zeichnen möchte, aber seine Behauptungen sind mit so vielen Auszügen aus Aktenstücken belegt, daß man an ihrer Richtigkeit nicht zweifeln kann, wenn er vielleicht auch hier und da etwas zu sehr verallgemeinert hat. Gewiß beziehen sich die von ihm verwerteten Archivalien zum weitaus größten Teil nur auf die Gemeinden in der näheren oder entfernteren Umgebung von Aschaffenburg, aber so gut wie sicher war die kirchliche Lage in anderen Teilen des Kurfürstentums dieselbe. Seine Schrift bildet eine vortreffliche „Erläuterung und Ergänzung“ namentlich des 3. Teils vom 8. Bande der Janssenschen Geschichte des deutschen Volkes.

Mainz.

J. Schmidt.

Feine, Hans Erich, Die Besetzung der Reichsbistümer vom Westfälischen Frieden bis zur Säkularisation 1648—1803. [Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausgeg. von Ulrich Stutz, 97.—98. Heft]. Stuttgart, Enke, 1921 (XVIII, 244 S. gr. 8°). M. 120.

Während wir über die Besetzung der deutschen Bischofsstühle im Mittelalter und das Bischofswahlrecht der Zirkumskriptionsbullen des 19. Jahrh. durch zahlreiche Monographien gut unterrichtet sind, besaßen wir bislang keine zusammenfassende neuere Darstellung über die Verleihung der Bistümer in Deutschland während der Periode vom Wiener Konkordate (1448) bis zur großen Säkularisation (1803). Diese Lücke war um so bedauerlicher, als sie nicht nur einen langen Zeitraum umspannte, sondern auch das Entwicklungsstadium des heute geltenden Bischofswahlrechts mit umfaßte. Es ist daher sehr erfreulich, daß Hans Erich Feine, ein Schüler von Ulrich Stutz und gegenwärtig Privatdozent des deutschen und Kirchenrechts in Breslau, dem erwähnten Mangel, wenigstens für die Zeit von 1648—1803 und bezüglich der Reichsbistümer abgeholfen hat.

Der Verf. hat, um dieses sogleich festzustellen, seine Aufgabe vorzüglich gelöst. Er hat das besonders in den lokalen Zeitschriften, Bischofsbiographien und Bistumsgeschichten zerstreute Material mit größtem Fleiße gesammelt und den immensen Stoff nach der systematischen und historischen Seite hin sorgfältig durchgearbeitet. Namentlich muß ihm zum Lobe angerechnet werden, daß er auch die kanonistischen Quellen- und Literaturwerke ausgiebig für seine Darstellung verwertet hat. Letztere läßt deshalb an Tiefe und Weite kaum etwas zu wünschen übrig, wenn auch die archivalischen Akten der einzelnen Wahlen nicht herangezogen werden konnten.

Die spezielle Grundlage für die Besetzung der deutschen Reichsbistümer von 1648—1803 bildete das 1448 zwischen Papst Nikolaus V. mit Kaiser Friedrich III. abgeschlossene Wiener Konkordat, das natürlich durch die allgemeinen Bestimmungen des *Corpus Juris Canonici* ergänzt wurde. Wie F. feststellt, hat man im großen und ganzen in sämtlichen Besetzungsfällen an dieser Basis festgehalten, jedoch mit der beachtenswerten Modifikation, daß regelmäßig, d. i. von seltenen Ausnahmen abgesehen, nur das Wahlrecht des Kapitels, nicht die im Konkordate für viele Fälle offen gelassene päpstliche Provision zur Anwendung kam. Die erst spät, zunächst bei Leibnitz, auftretende Theorie von der Geltung des Wormser Konkordats hat einen praktischen Einfluß nicht ausgeübt. Ohne eine gesetzliche Unterlage bildete sich die Praxis des kaiserlichen Wahlkommissars und der Versuch, ein

ius exclusivae des Kaisers einzuführen, der jedoch nach einigen Vorstößen scheiterte. Beide Fakta sind für das heutige Bischofswahlrecht von Bedeutung, wenngleich sich dieses im allgemeinen mehr an das im östlichen Preußen geltende Wahlrecht der Landesbistümer als an das Wahlrecht der Reichsbistümer angeschlossen hat.

Von großem Interesse für die rechtsgeschichtliche Entwicklung sind ferner die die bisherigen Einzeluntersuchungen zusammenfassenden Ausführungen F.s über die Kumulation der Bistümer (S. 297—329), die Wahlkapitulationen (S. 330—347) und die Bestellung eines bischöflichen Koadjutors mit dem Rechte der Nachfolge (S. 369—399).

Zu den Ämterkumulationen erlaube ich mir zu bemerken, daß dieselben bereits während des frühen Mittelalters in mehreren Ländern auftauchen. Vgl. Arnold Pöschl, Bischofsgut und Mensa Episcopalis III, 1 (1912), 192 und H. Boehmer, Das Germanische Christentum in: Theologische Studien und Kritiken 1913, 257. Im Wiener Konkordat wird ein Eid der vom Papste konfirmierten oder providierten Bischöfe gegenüber den Metropolitane erwähnt; soviel ich sehe, ist der Verf. hierauf nicht eingegangen.

Auf Hervorhebung weiterer Einzelheiten muß ich verzichten. Ich schließe deshalb mit dem Wunsche, daß die angezeigte Schrift, die zweifellos zu den besten der ganzen Sammlung gehört, von allen Kanonisten und Historikern genügend beachtet werde. Insbesondere dürfen auch die Lokalhistoriker nicht an ihr vorübergehen, da sie die Grundlinien für die richtige Einstellung der Einzelwahlen in den allgemeinen Verlauf der Bischofswahlen und die religiösen, kirchenpolitischen und politischen Zeitverhältnisse darbietet.

Freiburg i. Br.

N. Hilling.

Loewe, V., und Stimming, M., Jahresberichte der deutschen Geschichte. Jahrgang 2: 1919. Breslau-Oppeln, Priebatsch, 1921 (IV, 100 S. 8°). M. 18.

Dieser, als Ersatz der mit dem J. 1913 aufgehörenden Jahresberichte der (gesamten) Geschichtswissenschaft herausgegebene bibliographische Jahresbericht liegt jetzt im 2. Bande vor. Wenn er sich auch auf die deutsche Geschichte und die wichtigen Schriften beschränkt, so zeichnet er sich doch durch verhältnismäßige Reichhaltigkeit aus. Wenigstens gilt dies bezüglich der Aufführung der Schriften, da sich die Autoren bezüglich der Besprechung eine größere Reserve auferlegen mußten. Unter der Kürze der Kritik hat jedoch die Sachlichkeit und Objektivität nicht gelitten. Auch die Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Kirchen- und der kirchlichen Rechts- und Verfassungsgeschichte sind hinreichend berücksichtigt.

Hildegard Eberhardt hat in ihrer Schrift über die Diözese Worms nicht den außerordentlichen Reichtum der geistlichen Personen nachgewiesen, sondern nur, daß diese im großen und ganzen ein anständiges Einkommen hatten und nicht zum klerikalen Proletariat, das am Ausgange des Mittelalters stark verbreitet war, gehörten.

Freiburg i. Br.

N. Hilling.

Girgensohn, Karl, D. Dr., o. ö. Professor in Greifswald, Der seelische Aufbau des religiösen Lebens. Eine religionspsychologische Untersuchung auf experimenteller Grundlage. Leipzig, S. Hirzel, 1921 (IX, 712 S. gr. 8°). M. 120, geb. M. 135.

Die Signatur der modernen Wissenschaft, die in der fortgesetzten Begründung neuer Einzeldisziplinen sowie im unablässigen Ringen um methodologische Klärung be-

steht, charakterisiert auch den religionswissenschaftlichen Betrieb von heute. Hier sind es zur Stunde die in sich selbst schon wieder vielfältig differenzierten Gebiete der Religionsgeschichte und Religionspsychologie, welche im Mittelpunkt des Interesses und der Kontroverse stehen. Letztere ist namentlich hinsichtlich ihrer empirischen Behandlung noch völlig Neuland, über das in Deutschland bis jetzt, abgesehen von einzelnen kleineren Versuchen (vgl. besonders Tr. C. Oesterreich, sowie die Zeitschrift und das Archiv für Religionspsychologie), in der Hauptsache fast nur Programmschriften vorliegen. Wohl besitzen wir das umfassende Werk des psychologischen Altmeisters Wundt; aber dieses ist völkerpsychologisch eingestellt und hinsichtlich der Methode stark angefochten.

Eine erste große, systematisch angelegte religionspsychologische Untersuchung auf experimenteller Grundlage, die sich einen äußerst wichtigen Gegenstand gewählt hat, nämlich die psychische Struktur der religiösen Funktion, hat uns das Jahr 1921 gebracht, und zwar aus der Feder des der Kälteschule nahestehenden Greifswalder Theologieprofessors Girgensohn. Der Verf. bekennt sich restlos zu den Grundsätzen der modernen empirischen Psychologie und versucht mit ihrer Hilfe das religiöse Phänomen in seiner psychischen Erscheinungsform exakt zu erfassen und analysierend zu bestimmen.

Dabei ging er so vor, daß er religiöse Texte einer Reihe von Versuchspersonen vorlegte, deren Erlebnisse und Assoziationen bei der Lektüre sofort protokolliert wurden, oder daß er mit denselben Gespräche über beliebte und unbeliebte Gesangsbüchlied, die Gründe für die Glaubensgewißheit und über Gottvertrauen abhielt oder endlich Denkversuche über den Gottesbegriff mit ihnen anstellte, deren Ergebnisse sofort schriftlich genau fixiert wurden. Dann wurden die Niederschriften psychologisch gedeutet und ausgewertet. Als Zentralbegriff erschien in den Protokollen das Gefühl, freilich in einer Auffassung, die sich in keiner Weise mit den unter den neueren empirisch gerichteten Psychologen üblichen Bestimmungen desselben irgendwie deckte. Eine eingehendere Zergliederung dieses unkritischen populären Gefühlsbegriffes führte zunächst auf einen grundlegenden Doppelsinn des Wortes: es erschien bald in funktioneller, bald in inhaltlicher Bedeutung. In ersterer Beziehung diente es zur Bezeichnung für Selbstwahrnehmung, Zustimmung und Ablehnung sowie für aktive und passive Erlebnisse, in letzterer Hinsicht für die Empfindungen des „allgemeinen Sinns“ oder Organempfindungen (körperliche Resonanz der Gefühlserlebnisse, Anordnung der psychischen Erfahrung in einem imaginären Bewußtseinsraum, Organempfindungen als symbolische Repräsentanten geistiger Vorgänge), weiterhin für Spannung—Lösung, Erregung—Beruhigung, Unlust—Lust, dann für intuitive Erkenntnisse und endlich für Erinnerungen an Erlebnisse. Alle diese Einzelbedeutungen wurden an der Hand der Protokolle genau auf ihre Erscheinungsformen und Besonderungen untersucht. Es ergab sich, daß alle Gefühlsphänomene komplexe Gebilde mannigfacher Zusammensetzung darstellen und keineswegs elementare, einfache Funktionen sind.

Auf Grund dieser gewonnenen Erkenntnis wurden nun die religiösen Gefühle eingehend geprüft, und zwar in Hinsicht ihrer Komposition sowie des jeweils dominierenden Momentes. Es wurde die Frage gestellt, inwieweit die religiösen Gefühle zu bestimmen seien als Lust-Unlust, als Organempfindung, als Intuition und als psychische Ichfunktion. Die Analyse ergab folgendes Resultat: Lust und Unlust sind in der empirischen Religion von untergeordneter, nicht bestimmender Bedeutung; das psychische Wesen der Religion ist nicht in ihnen zu sehen. Ebenso ist die Organempfindung nicht konstitutiv für den religiösen Akt; sie wird vielmehr erst dadurch Baustein des höheren, geistigen Lebens, daß sie ihre ursprüngliche eigene Bedeutung verliert und einem neuen Zusammenhange eingegliedert wird. Bezüglich der Intuition sagt der Verf., gestützt auf sein Tatsachenmaterial, daß das gedankliche Moment eine dominierende Stellung im religiösen Erlebnis einnehme; dazu tritt eine eigenartige Betätigung des Ichs als eines wesentlichen, unentbehr-

lichen Grundbestandes der Religion, und zwar mannigfach abgestuft, theoretisch und praktisch. Verf. ist der Meinung, daß sein empirisches Ergebnis übereinstimme — wenigstens in der Hauptsache — mit dem mehr transzendental-dialektisch gewonnenen Religionsbegriff Schleiermachers.

Es schließt sich eine Untersuchung der Vorstellungen und Willensprozesse im religiösen Leben als 3. Hauptteil des Buches an, welche zu neuen wichtigen Resultaten führt: Auf allen Sinnesgebieten, so deutet G. seine Unterlagen, hat bei den für das Seelenleben wichtigen komplexen Erscheinungen der Gedanke die Führung. Und so erheblich auch der Wille (= „mit dem Bewußtsein freier Setzung und Selbstbestimmung verbundene Ichfunktion“) in seiner Mitwirkung im religiösen Akt sein kann, er ist nicht das wesensbildende Moment, sondern untersteht dem religiösen Gedanken und der religiösen Einstellung des Ichs.

Den Abschluß des Buches bildet eine Verifikation der gefundenen Resultate an den Konfessionen der extatischen Mystiker, den Bekenntnissen Augustins und den Tagebuchblättern J. H. Wicherns. Der Vergleich ergab eine auffallende Übereinstimmung in den wesentlichen Momenten zwischen der Erfahrung der religiösen Genien und den Erklärungen der beliebig gewählten Versuchspersonen. Selbst die Singularerlebnisse der Extatiker stellen kein absolutes Novum dar. Keimhaft zeigen sich diese aufgekipelten Erlebnisse schon in den Randfeldern des gewöhnlichen religiösen Bewußtseins. Diese Verifikation endet mit einer kritischen Selbstprüfung der Methode.

Ein ungeheuer umfangreiches Material hat der Verf. auf den Blättern seines Buches vor uns ausgebreitet, dessen Sammlung und Verarbeitung er zehn Jahre gewidmet hat. Solange die experimentelle Religionspsychologie noch in ihrem Werden begriffen ist, wird über ihre Methode Meinungsverschiedenheit herrschen. Indessen muß man G. zugestehen, daß er mit großer Vorsicht und Behutsamkeit zu Werke ging und seine Untersuchungen auf einem fast unübersehbaren Material aufbaut. Und das Ergebnis? Die Analysen geben uns sehr interessante und instruktive Einblicke in die Zusammensetzung und Struktur der religiösen Akte, die nicht nur psychologisch und pädagogisch, sondern auch in religiöser und religionsphilosophischer Beziehung wertvoll sind. G. ist sich durchaus bewußt, daß die Religionspsychologie allein nicht imstande ist, auch nur die rein menschliche Seite der religiösen Funktion restlos zu deuten, er betrachtet seine Leistung vielmehr nur als eine Vorarbeit der Religionsphilosophie. Dieser hat er vor allem den Dienst geleistet, ihr einen psychisch fundierten Religionsbegriff als Ausgangspunkt zu geben, der zwar der katholischen Religionsphilosophie durchweg stets geläufig, den modernen Gedankengängen aber völlig fremd geworden war: nämlich die Deutung der religiösen Funktion als eines zusammengesetzten Aktes, an dem die ganze Seele unter der Führung des Logos beteiligt ist. Damit sind experimentell-psychologisch alle einseitigen Gemüts-, Willens-, Denk- und Phantasietheorien als nicht zu Recht bestehend erwiesen.

Mögen hier und da auch kleinere Wünsche noch anzubringen sein sowohl hinsichtlich der Methode wie der Auffassungen, so ist doch das Ganze eine sehr tüchtige und fleißige Arbeit mit wertvollen Ergebnissen.

Münster i. W.

J. P. Steffes.

Zimmermann, Otto, S. J., Das Dasein Gottes. Drittes Bändchen: Vom Vielen zum Einen. Freiburg i. Br., Herder, 1921 (VIII, 102 S. 80). M. 10; geb. M. 13,50 und Zuschläge.

Der Gottesbeweis, den der Verf. in diesem Bändchen vorlegt, hat eine aktuelle Bedeutung, weil er an einen Grundgedanken des heute herrschenden Monismus anknüpft, um ihn gegen den Monismus selbst zu wenden.

Es ist der Gedanke, daß alles in der Welt auf eine letzte Einheit zurückgeführt werden muß, wenn den Forderungen unseres Verstandes Genüge geschehen soll. Der Verf. zeigt, daß der Monismus, obwohl er gerade Einheitslehre sein will, keineswegs zu einer solchen Einheit gelangt. Weil die Welt eine Vielheit enthält, so ist auch das mit ihr identische monistische Alleine nicht wahrhaft eins. Selbst wenn man zugestehen wollte, daß die Welt nur eine einzige Substanz sei, so bliebe immer noch die Vielheit der Akzidentien oder der Erscheinungsweisen der Substanz. Man muß über die Welt hinausgehen, um das einheitliche und einfache Urprinzip der Dinge zu finden. Obwohl dem Monismus gegenüber vorausgesetzt werden darf, daß es eine letzte Einheit gibt, erbringt der Verf. noch im besonderen den Nachweis, daß der Urgrund der Dinge nur ein einziger sein kann.

Die Beweise werden in ihrem Ergebnis kurz und scharf formuliert, im übrigen aber werden sie in der anschaulichen und lebendigen Darstellung, die dem Verf. eigen ist, entwickelt. Das ist bei den zum Teil recht abstrakten und schwierigen Gedankengängen nicht immer leicht. Schön ist auch das Bild der Größe und Erhabenheit, die sich aus der Einheit und Einfachheit Gottes ergibt.

Die Beweise, die der Verf. vorlegt, sind aus der Philosophie der Vorzeit herübergenommen, sie sind nur zeitgemäß weiter ausgeführt. Ihr Grundgedanke ist gewiß stichhaltig, doch haben nicht alle Teilargumente die gleiche Tragkraft, und gerade gegen ein im Vordergrund stehendes Beweismoment lassen sich Bedenken erheben. Der Verf. sucht zu beweisen, daß das Selbstseiende (das *ens a se*) der Natur der Sache nach nur ein einziges sein könne. Er argumentiert also: „Selbstsein muß, wenn es irgendwo auftritt, in irgendeiner bestimmten Diesheit (Individualität) auftreten. Nun aber kann es diese Diesheit nur wegen seiner selbst haben. In ihm selbst liegen die Gründe für sie; Wesen und Diesheit sind nicht von außen in eins gefügt; die Diesheit ist irgendwie Ausdruck seines Wesens. Wenn aber sein inneres Wesen diese Diesheit besagt, so besagt es nirgendwo anders eine andere. Da es überall, wo es etwa sein möchte, das gleiche Selbstsein ist, so besagt es überall dieselbe Diesheit. Also kann das Selbstsein nur in einer Diesheit auftreten. Es ist einmalig.“ Eine andere Formulierung des Beweises lautet: „Existenz gehört zum Was des Selbstseienden, also auch Individuation und zwar diese. Diesheit und Wesenheit fallen so zusammen, daß sie untrennbar sind. Wo die Wesenheit, da ist kraft ihrer sogleich die Diesheit. Auf die Frage: Was ist Gott? muß man sogleich antworten: Dieser und kein anderer.“ Es liegt hier doch wohl ein Fehlschluß vor. Wenn aus dem Wesen des Selbstseienden eine bestimmte Individualität folgt, so bedeutet das zunächst nur, daß es qualitativ dieses und kein anderes Sein ist, daß es diese ganz bestimmten individuellen Eigenschaften hat; es bedeutet an sich nicht, daß der Selbstseiende auch numerisch nur dieser und kein anderer, also nur ein einziger sein kann. Kann dieselbe Individualität nicht mehrmals existieren, so daß ihre einzelnen Träger nur der Zahl nach verschieden sind, z. B. mehrere Personen S_1, S_2, S_3 mit der Individualität des Sokrates? Ein innerer Widerspruch wird in diesem Gedanken nicht nachzuweisen sein. Es wird deshalb aus dem bloßen Begriff des Selbstseins nicht unmittelbar geschlossen werden dürfen, daß es ein mehrfaches Selbstselendes nicht geben kann.

Pelplin.

F. Sawicki.

1. Lietzmann, Dr. Hans, Professor in Jena, **Das Sacramentarium Gregorianum nach dem Aachener Ur-exemplar**. [Liturgiegeschichtliche Quellen, herausgegeben von Dr. P. Kunibert Mohlberg u. Dr. Adolf Rücker, Heft 3]. Münster, Aschendorff, 1921 (XLVIII, 186 S. gr. 8°). M. 60.
2. Dausend, Dr. Hugo, O. F. M., **Das älteste Sakramentar der Münsterkirche zu Essen** literarhistorisch untersucht. [Liturgische Texte und Studien I, 1]. Missionskolleg St. Ludwig b. Dahlheim (Rhld.), 1920 (XII, 107 S. 8°).

1. Von Papst Hadrian I wurde zwischen 784 und

791 auf Bitten Karls d. Gr. ein Exemplar des „Gregorianums“ an den Königshof gesandt, um gegenüber dem „fränkischen Gelasianum“, das nur vereinzelt gregorianische Zutate enthielt, den „unvermischten“, d. h. reinen gregorianischen Sakramentartypus kennen zu lehren. Das römische Musterexemplar sollte als *liber authenticus* in der Aachener Hofbibliothek aufgelegt, abgeschrieben und so im Lande verbreitet werden. Dabei wurde es nun — höchstwahrscheinlich durch Alkuin — einer stilistischen Überarbeitung unterworfen und mit einem Anhang von gelasianischen bzw. gallikanischen Ergänzungen versehen. Gemäß dem Prolog *Hucusque*, der diesen Anhang einleitet, galt nur das reine Gregorianum für alle Priester als verpflichtend, der Anhang wurde dem Belieben der einzelnen Kirchen überlassen.

Während die bisherigen Herausgeber des „Gregorianums“ annahmen, daß alle Aachener Abschriften, auch jene, die sich auf das reine Gregorianum beschränkten, nur auf die Alkuinsche Rezension zurückzuführen seien, glaubt Lietzmann Abschriften des (noch nicht überarbeiteten) Hadrianischen Exemplars von solchen der Alkuinschen Rezension unterscheiden zu können. Der ersten Klasse weist er alle Abschriften zu, die nur das Gregorianum umfassen und beim Titel den Zusatz führen „*ex authentico libro bibliothecae cubiculi scriptum*“. Zur zweiten Klasse gehören nach L. die Hss, die (ohne den Titelsatz) mehr oder weniger vom Anhang Alkuins aufgenommen haben. Als dritte Klasse rechnet L. jene Hss, die sowohl den Titelsatz, als auch Teile des Alkuinschen Anhangs, also, wie er sagt, einen „nicht-reinen“ Typus aufweisen.

Nach L. besitzen wir im Cod. 159 von Cambrai, der im Auftrage des Cambräer Bischofes Hildoard um 812 geschrieben wurde, die älteste unmittelbare Abschrift des römischen Urexemplars. Diesen Text (C) ediert er infolgedessen an erster Stelle und hält seine Lesarten, wo sie mit dem Text des ältesten Vertreters der zweiten Klasse, des Vatikanischen Ottobonianus 313 (O), übereinstimmen, für ursprünglich. „Wo die unmittelbar aus Hadrians Codex abgeschriebene Hs von Cambrai, so sagt er S. XXIV f., mit dem vortrefflichen Zeugen der Alkuinschen Rezension Ottob. 313 zusammenstimmt, haben wir unweigerlich den Text der Aachener Vorlage. Nur wenn beide auseinandergehen, müssen wir nach anderen kritischen Hilfsmitteln Umschau halten.“ Als Hilfszeugen der letzten Art verwertet L. dann besonders den der dritten („nicht-reinen“) Klasse angehörigen Cod. Vat. 337 sowie den aus Kölner Hss stammenden Text bei Pamelius (*Ritulis SS. Patrum Latinorum* II. Köln 1675).

Was die Klassifizierung der Hss durch L. angeht, so erscheint mir an sich unwahrscheinlich, daß man am fränkischen Königshof das römische Urexemplar noch vor oder sogar neben einer Überarbeitung bzw. Erweiterung zum Abschreiben aufgelegt habe. Denn dieses mußte sich sogleich als in erster Linie nur für den päpstlichen Gottesdienst bestimmtes, für andere Kirchen nicht völlig ausreichendes Buch darstellen. Es fehlten ihm ja u. a. die Messen für die gewöhnlichen Sonntage nach Pfingsten, Totenmessen in größerer Auswahl, Formulare für Subdiakon und niedere Weihen. Auch sagt Alkuin im Prolog *Hucusque* ausdrücklich, daß man in dem übersandten Buche nicht nur stilistische Mängel beklage, sondern auch gewisse Stücke vermisse, die sonst für den Gottesdienst notwendig seien („*quibus necessario sancta utitur ecclesia*“). Wenn sich daher Abschreiber damit begnügten, nur das reine Gregorianum zu kopieren, so kann das m. E. nicht daran gelegen haben, daß sie etwa die Lesarten des römischen Urexemplars der Alkuinschen Rezension

vorzogen, sondern es fehlte ihnen entweder an Zeit, um mehr abzuschreiben, als gemäß dem Prolog *Hucusque* durchaus notwendig war, oder sie hatten von vornherein die Absicht, die notwendigen Ergänzungen erst daheim nach sorgfältiger Auswahl aus gut erhaltenen, an ihrem Heimort beliebigen Sakramentarien nachzutragen. Daher weist denn auch schon der Codex von Cambrai in seinen Ergänzungen von späteren Händen die Formulare für die niederen Weihen, Gebete zur Totenmesse u. a. auf. Für die gewöhnlichen Sonntage nach Pfingsten besaß man anscheinend zu Cambrai noch in genügender Zahl gelasianische Sakramentarien.

Daß die Lesarten des Cod. 159 von Cambrai dem Ottob. gegenüber in allem die ältere Fassung darstellen, dürfte doch nicht so sicher erwiesen sein, wie L. glaubt. Gegen die Ursprünglichkeit spricht m. E. schon das Fehlen des „*atque Andree*“ im Embolismus nach dem *Pater noster*, da diese Namensbeifügung sonst fast allgemein auf Gregor d. Gr., den ehemaligen Abt des römischen Andreasklosters, zurückgeführt wird. Ebenso scheint die Auslassung des Wortes „*novitas*“ in der Postkommunion der 2. Weihnachtsmesse, die L. für ein Zeugnis der Ursprünglichkeit ansieht, nur auf großer Eilfertigkeit beim Abschreiben zu beruhen. Diese Postkommunion lautet nämlich: „*Huius nos, Domine, sacramenti semper (novitas) natalis instaurat, cuius nativitas singularis humanam reppulit vetustatem.*“ So auch im heutigen Missale Romanum. Im Codex von Cambrai fehlt „*novitas*“, was L. für das ursprüngliche hält. L. will nämlich im Relativsatz „*nativitas*“ in „*novitas*“ ändern und vermutet, daß diese Oration ursprünglich am Gründonnerstag als dem „*(dies) natalis sacramenti*“, dem Geburtsfeste des Abendmahlsakramentes, gestanden habe. „Ganz selbstverständlich“ (S. XXXI) bezeichne „*natalis sacramenti*“ auch in der 2. Weihnachtsmesse das Geburtsfest Christi als „*natalis* des den Herrn der Gemeinde darbietenden Abendmahlsakramentes“. L. weist mit Nachdruck auf das „Leonianum“ hin, worin der Gründonnerstag „*natalis sacramenti*“ genannt werde. Indessen trifft letzteres nicht zu. Wenn man sich die betr. Stelle genauer ansieht, findet man, daß dort vom *natale ipsius sacramenti, cui sacerdotale ministerium deputatum est*, die Rede ist. Entsprechend der Überschrift *In natali episcoporum* bezeichnet dies den „Jahrestag gerade jenes Sakramentes, dem der priesterliche Dienst (d. h. seine Begründung, Erhaltung und Fortpflanzung) übertragen ist“, also den Jahrestag des Empfangs der Bischofsweihe. Damit entfällt der Stelle auch ihre Beweiskraft für die Altersbestimmung des Leonianums, die L. neu entdeckt zu haben vermeinte (vgl. die 2. Aufl. meines Grundrisses der Liturgik S. 154, 3. u. 4. Aufl. S. 184). Der Gründonnerstag wird wohl „*natalis calicis*“, nirgendwo aber „*natalis sacramenti*“ genannt. In der Weihnachtspostkommunion ist *sacramentum natale* nach Analogie des häufiger vorkommenden *sacramentum paschale* (= österliches Festgeheimnis, vgl. Gregorianum 84, 3 u. 110, 6) als „Geburts- oder Weihnachtsgeheimnis“ aufzufassen. Daher ist zu übersetzen: „Es möge uns immer wiederherstellen, o Herr, die Erneuerung des Geburtsgeheimnisses dessen, der durch seine einzigartige Geburt den alten Zustand der Menschheit entfernt hat.“

Um den Nachweis überzeugend zu führen, daß alle Hss mit dem Titelzusatz *ex authentico libro bibliothecae cubiculi scriptum* auf eine selbständige, von der Alkuinischen abweichende Rezension zurückgehen, dürfte die Zahl der von L. benützten Textzeugen wohl nicht ausreichen. Insbesondere hätten statt des vielfach irreführenden Druckes von Pamelius die beiden Kölner Hss selbst, der ältere Cod. 137 und der jüngere Cod. 88 der Dombibliothek, die Pamelius ohne Unterscheidungszeichen nebeneinander verwertet hat, herangezogen werden sollen. Manche irriige Angaben wären dadurch vermieden worden, z. B. daß die Hss des Pamelius im *Unde et memores* das Wort *sumus* nicht enthalten (es fehlt im Cod. 137 nur infolge nachträglicher Tilgung), daß sie den Titelzusatz *ex authentico etc.* nicht kennen (im Cod. 137 fehlt überhaupt die Einleitung bis zur Präfation) u. a. Jedenfalls bedürfen auch die Hss der dritten Klasse, die im ersten Teile dem römischen Musterexemplar, im zweiten der Alkuinischen Rezension folgen sollen, noch einer genaueren Einzeluntersuchung.

Mag demnach auch die grundlegende Frage über das Handschriftenverhältnis noch nicht völlig geklärt sein, immerhin stellt die vorliegende Edition einen bedeutenden Fortschritt, eine beträchtliche Annäherung an das zu erstrebende Ziel dar, das L. mit den Worten kennzeichnet,

„durch methodische Arbeit einen sicheren Ausgangspunkt für die fast unübersehbaren Handschriftenmassen zu schaffen, die unter dem Namen gregorianischer Sakramentarien die Bibliotheken füllen“ (S. VII). Im Unterschied von der zuletzt vorhergehenden Edition, die 1915 der Engländer H. A. Wilson veranstaltete und bei der die Varianten des Cod. 159 von Cambrai nur in den Fußnoten erscheinen, bietet die Ausgabe L.s erstmals ein klares Bild des reinen, von Papst Hadrian an Karl d. Gr. übersandten „Gregorianums“. Ein solches Bild konnte man bis vor kurzem fast nur mit genauer Beachtung aller Korrekturen Ebners zur Ausgabe Muratoris (vgl. meine Programmabhandlung »Karls des Großen Römisches Meßbuch«, Leipzig 1908, S. 25—36) gewinnen. Nunmehr hat L. den vollständigen Text in übersichtlicher Anordnung mit allen textkritischen Anmerkungen sowie unter Hinweis auf die Parallelstellen des „Leonianums“ und „Gelasianums“ abgedruckt. Ein praktisches, von einem seiner Schüler angefertigtes Wortregister ist dem auch vom Verlag gefällig ausgestatteten Bande beigelegt. Jeder, der sich in Zukunft mit der Sakramentarienforschung befassen muß, wird die Ausgabe L.s mit besonderem Danke begrüßen.

2. Welch verwickelte Probleme die Sakramentarienforschung aufzuwerfen vermag, zeigt so recht die an zweiter Stelle zu besprechende Veröffentlichung. Fast sollte man es nicht für möglich halten, daß so kurze Zeit nach den Bemühungen Karls d. Gr., ein einheitliches Meßbuch für das Frankenreich zu schaffen, und so nahe bei Aachen, wo das Musterexemplar zur Abschrift auflag, schon wieder Sakramentarien mit so verschiedenartigen Bestandteilen entstehen konnten, wie sie der spätestens unter Papst Formosus (891—896) für den Kölner Dom geschriebene, oben bereits erwähnte Cod. 137 der Dombibliothek und das um 870 für die Essener Stiftskirche zusammengestellte Sakramentar aufweisen, das P. Hugo Dausend zu veröffentlichen gedenkt.

Die vorliegende Arbeit stellt eine recht sorgfältige und gründliche literarhistorische Voruntersuchung zu der beabsichtigten Edition dar. Nach einem Rückblick auf die Gründung des Essener Stiftes wird sein liturgischer Bücherschatz, soweit er noch zu Essen, Düsseldorf, München und Manchester erhalten ist, untersucht und kurz beschrieben. Dann wendet D. sich dem ältesten Sakramentar der Essener Stiftskirche, dem jetzt in der Düsseldorfer Landes- und Stadtbibliothek aufbewahrten Cod. D 1, zu. In aller Ausführlichkeit wird die Hs nach ihrer äußeren Form, nach ihren Abkürzungen, ihrer Orthographie und ihren sprachlichen Eigentümlichkeiten behandelt, sowie ihr Inhalt nach dem literarischen Charakter zu bestimmen gesucht. Für D. ergibt sich, daß unser Sakramentar als ein teilweise gemischtes gregorianisch-alkuinisches zu bezeichnen ist, zu dem viel gelasianisches und anderes Gut hinzugekommen ist. Die Vorlage stamme am wahrscheinlichsten aus dem nieder-sächsisch-westfälischen Kloster Corvey; die Abschrift sei zwischen 867—872 hauptsächlich von drei Essener Stiftsfraulein angefertigt und von anderen Stiftsinsassen später noch mannigfach ergänzt worden.

Nach dieser genauen, alles Wesentliche erschöpfenden Vorarbeit ist demnächst eine brauchbare Edition wohl zu erhoffen.

Münster i. W.

R. Stapper.

Kleinere Mitteilungen.

»E. König, Dr. lit. semit. phil. et theol. ord. Professor und Geh. Konsistorialrat, **Moderne Vergewaltigung des Alten Testamentes**. Bonn, Marcus & Weber 1921 (40 S. gr. 8°).« — Im 1. Kap. (Das Wesen der geschichtlichen Auffassung des A. T.) verteidigt sich K. zunächst gegen den Vorwurf, daß er die geschichtliche Betrachtung des A. T. vernachlässigt habe. Gunkel und Weinheimer warfen ihm vor, er verkenne die Schranken der ältern israelitischen Religion d. h. einen minderwertigen, unter-sittlichen Gottesbegriff; er gebe gewundene Erklärungen; er habe die Neigung, Dinge, Handlungen und Urteile, die offensichtlich eine rückständige Moral und einen unvollkommenen Gottesglauben zeigen, zu verteidigen; er leugne in geschichtswidriger Weise, daß Jahwe irgendwo im A. T. Nationalgott sei; er sehe in Israel eine Pflanzstätte der wahren Religion; er werte das A. T. als eine innere Einheit, stehe noch mitten im Inspirationsglauben und beweise eine massive Gläubigkeit. Dann geht K. zum Angriff über und zeigt, daß die, welche die Eigenart der Patriarchenreligion gegen die Quellen verkennen, welche das älteste Prophetentum leugnen, der Religion der ältern Propheten allerlei Mängel zuschreiben, welche im Gott des N. T. einen andern sehen als in dem des A. T., daß alle diese mit Unrecht den Anspruch erheben, die geschichtliche Auffassung des A. T. zu vertreten. Im 2. Kap. (Die Beziehung der — wahren und angeblichen — geschichtlichen Auffassung des A. T. zu Delitzschs Buch „Die große Täuschung“) verteidigt sich Verf. zunächst gegen Gunkels Vorwurf, König sei wegen seiner rückständigen Auffassung des A. T. schuld daran, daß Delitzsch in Opposition gegen diese Richtung seinen Angriff gegen das A. T. losgelassen habe. Dann, zum Angriff übergehend, zeigt K., daß Delitzsch auf den Spuren Wellhausens und seiner Anhänger, zu denen auch Gunkel gehört, wandelt und unerbittlich die Konsequenzen zieht, die sich aus den religionsgeschichtlichen Aufstellungen Wellhausens und insbesondere aus dessen Entwicklungsgedanken ergeben. Darin hat K. ohne Zweifel recht. Ob aber nicht außer den Anhängern Wellhausens auch andere Alttestamentler, welche die Gesetze des Pentateuchs mehr und mehr von Moses abzurücken geneigt waren, zur „Großen Täuschung“ beigetragen haben? Franz Feldmann.

»Micha Josef bin Gorion, **Die Sagen der Juden**. Die zwölf Stämme. Frankfurt a. M., Rütten & Loening, 1919 (XII, 308 S. 8°).« — Die beiden ersten Bände dieses Werkes sind angezeigt in dieser Zeitschrift XIII, 137 und XIV, 425. Mit dem vorliegenden Band, der dem Andenken Salomon Schechters gewidmet ist, schließt die erste Serie der Sagen der Juden, die die Zeit vor Moses behandelt. Der Band behandelt die Stoffe von Gen. 29—50. Dabei ist aber zu beachten, daß die Geschichte von Joseph und seinen Brüdern (vgl. Gen. 37—50), erzählt aus dem *sepher hajjasar*, ein eigenes Bändchen bildet (vgl. diese Zeitschrift XVII, 375), während hier zur Darstellung von Josephs Leiden und Aufstieg nur Gedanken aus den *Midrašim* verwendet werden. Eigentümlich ist die Aufeinanderfolge der Bücher: I. Mythisches, II. Midrašim, III. Die Erzählung, IV. Beilagen. Man erwartet doch das dritte Buch an erster Stelle. Die Überschrift Mythisches ist nur mit Einschränkung richtig. Mißverständlich ist im Vorwort S. X der Satz: Wir haben in den Genesishgeschichten und den sich auf sie aufbauenden Sagen Urbilder späterer historischer Begebenheiten. Franz Feldmann.

»Helene Riesch, **Die h. Katharina von Siena**. Mit 9 Bildern. Vierte und fünfte, vermehrte Auflage (7.—10. Tausend). [Frauenbilder]. Freiburg i. Br., Herder, 1921 (VIII, 154 S. 8°) M. 21; geb. M. 30.« — Die bereits 5. Auflage beweist, daß sich in Deutschland immer mehr Menschen Katharina v. Siena zuwenden, die als Volksheilige in Italien neben Franziskus v. Assisi verehrt wird, die in der toskanischen Literatur, wegen ihrer klassischen, auch zeitgeschichtlich wertvollen Briefe an Dantes und Petrarca Seite steht und deren politisches Werk für Rom und Italien, Kirche und Papsttum mit dem der Jungfrau von Orleans verglichen wird. Wann brauchte Deutschland je so bitter notwendig wie heute Frauen von der Art der großen Siennesin, die Licht und Kraft zur äußeren Wirksamkeit wie sie bei Christus schöpfen? Helene Riesch zeigt sie als die ganz außerordentliche Frau, auf der einen Seite ihr tief innerliches mystisches Leben mit aufopfernden Werken der Barmherzigkeit im Verborgenen, und in seltener Vereinigung damit auf der andern Seite ihr in der Geschichte einzig dastehendes unerschrockenes und erfolgreiches Wirken nach außen, wobei ihr Feuergeist mit Freimut und Beredsamkeit der Not der Zeit in Vaterland und Kirche sich

annimmt, zu Milde und Maßhalten mahnt und wieder und wieder Frieden anbahnt.

K. W.

»**Ausgewählte Werke von Gottfried Keller**. Mit einer Einführung, Einleitungen und Anmerkungen herausgegeben von Prof. Dr. Otto Hellinghaus, Geh. Studienrat, Gymnasialdirektor a. D. Zwei Bände. Freiburg i. Br., Herder, 1921. 12°. M. 68; geb. M. 90. Erster Band: Pankraz, der Schmoller — Frau Regel Amrain und ihr Jüngster — Die drei gerechten Kammacher — Kleider machen Leute — Die mißbrauchten Liebesbriefe. (VI, 370 S.) Zweiter Band: Der Landvogt von Greifensee — Das Fähnlein der sieben Aufrechten — Regina — Die arme Baronin — Ausgewählte Gedichte. (IV, 370 S.)« — Wer weiß, wie innig und unverlierbar Keller, der Schweizer Volksdichter und Volksmann, der großen deutschen Literatur angehört, wie seine meisterhaften Novellen an befreiendem, sonnigem Humor, an Gehalt und Gemütsiefe, an Phantasie und staunenswerter Sprachgewalt von keinem überragt werden, wer aber andererseits auch weiß, wie wenig die bisherigen Gesamtausgaben der Werke des durch Hegels, Strauß' und Feuerbachs Schule gegangenen Atheisten wegen ihrer harten Ausfälle gegen jegliches Christentum für Schul- und Volksbüchereien geeignet waren, der muß das Unternehmen Herders mit wirklicher Freude begrüßen. Unserer Jugend ist mit dieser Auswahl, der vor zwei Jahren die Stormausgabe vorausging, ein neuer Schatz edelster Literatur erschlossen.

K. W.

»**Franz Hitze zum Gedächtnis**. Erinnerungsblätter von Freunden. Herausgegeben durch Dr. August Pieper. (M.-Gladbach, Volksverein, 1921 (45 S.). M. 5.« — Diese Broschüre sammelt die Gedächtnisreden, die am Grabe und bei mehreren Gedenkfeiern zu Ehren des viel betraurten Toten gehalten wurden: von Prälat Dr. Pieper, Dompropst Mausbach, Professor Donders, Bischof Dr. Caspar Klein-Paderborn. Außerdem fügt sie in dankenswerter Weise die wesentlichen Stellen der zahlreichen Nekrologe † Hitzes aus den verschiedenen, sonst schwer zugänglichen Zeitungs- oder Zeitschriften-Blättern bei, die übereinstimmend mit einer großen Pietät seiner Lebensarbeit das höchste Lob zollen, und besonders der selbstlosen Arbeit des sozialen Apostels, der grundgütigen Gesinnung des Menschen, und der überall harmonisch-ausgleichenden, versöhnenden Wirksamkeit des Parlamentärs durchaus gerecht werden.

-s.

Das schon früher ausgegebene »**Jahrbuch des Verbandes der Vereine kathol. Akademiker zur Pflege der kathol. Weltanschauung**« ist soeben für 1920/21 wieder erschienen, Augsburg, Haas und Grabherr. Sein Inhalt ist derart reichhaltig, daß der Preis (10 M. für Mitgl.) ihm gegenüber zu gering ist. Der Verband wird dabei nicht bestehen können. Veröffentlicht ist zunächst die Ansprache Sr. Eminenz Kardinals Schulte über die Areopagrede Pauli; sodann folgen: E. Krebs, Religiöse Unruhe, B. Rosenmöller, Kulturaufgaben, H. Platz, Die seelische Lage, Max Fischer, Psychologie der Konversionen, F. Imle, Glaubenszweifel, M. Scheler, Die Arbeit, P. Nielsen, Clemens Hofbauer, M. Laros, Gebetsleben bei Newman, N. Ehlen, Moderne Jugendbewegung, H. Hoffmann, Quickborns Religiosität, R. Guardini, Universalität und Synkretismus. — Der hohe Wert des Dargebotenen läßt es erhoffen, daß diese wichtigen Themata in den Vereinen Gegenstand der Besprechungen werden.

A. Donders.

»**Die Welt, in der wir leben**. Von Rudolf J. Meyer, S. J. Aus dem Englischen übersetzt von Joseph Jansen S. J. [Erste Unterweisungen in der Wissenschaft der Heiligen. Zweites Bändchen]. Zweite Auflage. Freiburg i. Br., Herder, 1920 (XVI, 452 S. 12°). M. 13; geb. M. 19 und Zuschläge.« — Das Buch findet unseren Beifall. Es ist nüchtern geschrieben und sein Erscheinen halten wir für zeitgemäß. Die Welt macht allzu viele ihrer ewigen Bestimmung und damit ihrem Glücke abspenstig. Schonungslos wird hier der raffinierten Betrügerin die Maske vom Gesichte gerissen und sie in ihrer ganzen Erbärmlichkeit gezeigt. Möge die Lektüre des geistvollen Buches manche von ihrem Weltsinn kurieren. Was uns am Buche besonders gefiel, ist die ergiebige Ausbeutung nicht bloß der Hl. Schrift, sondern auch der Schriften der Heiligen und Lehrer des geistlichen Lebens, die in den Zitaten als Belege überall eingestreut sind.

P. C. Rösch O. Cap.

»**Eucharistische Funken**. Blütenlese frommer Gedanken und Gespräche zu Füßen Jesu im Allerheiligsten Altarssakrament. Aus dem Italienischen übersetzt von Otilie Bödiker. IV. Bänd-

chen. (VIII, 140 S. 160.) Freiburg, Herder, 1922. M. 10; geb. M. 18 und Zuschläge. — Wenn einem immer und überall in den Bücheranzeigeteilen unserer Zeitschriften und Zeitungen Urteile und Gutachten begegnen, die sich nur anerkennend über eine Neuerscheinung auf dem Büchermarkte aussprechen, wie das bezüglich der »Eucharistischen Funken« der Fall ist, dann empfindet man schließlich auf Grund des Widerspruchsgeistes, der nun doch einmal mehr oder minder in jedem Menschen steckt, einen förmlichen Reiz, nach Fehlern zu fahnden und Mängel ausfindig zu machen, um solchen Urteilen entgegenzutreten und derartige Reverenzen zu entkräften. Indes will das dem Rezensenten beim besten Willen auch diesmal wieder nicht glücken. Auch dieses Bändchen — Numero IV in der Serie dieser eucharistischen Andachten — reiht sich seinen Vorgängern würdig an. Es erfüllt seinen Zweck, die Seele in ihrer Intimität dem sakramentalen Heilande gegenüber zu erhalten und zu bestärken. Wir fühlen uns fast versucht, diese Publikation als providentiell zu bezeichnen.

C. Rösch O. Cap.

»Haettenschwiller, Otto, **Kürzer Aufblick zu Gott in der Frühe und während des Tages.** Ein Erbauungsbüchlein aus den Schriften von Alban Stolz. 2. Auflage. (VIII, 236 S. 8°.) Freiburg, Herder, 1922. M. 21; geb. M. 33. — Für jeden Tag des Jahres bietet das Büchlein den Vielbeschäftigten einen passenden Gedanken aus den Werken von Alban Stolz zur Betrachtung. Wenn auch die ausgewählten Stellen die lehr- und genussreiche Lektüre des ganzen Alban Stolz nicht ersetzen können, vielmehr dazu drängen, ist doch die bereits in 2. Auflage erschienene Zusammenstellung aus praktischen Gründen sehr zu begrüßen. Die praktische Verwendbarkeit des Buches wird wesentlich erhöht durch eine nach verschiedenen Gesichtspunkten aufgestellte Inhaltsangabe und ein ergänzendes Sachregister.

P. C. Rösch.

Bücher- und Zeitschriftenschau.¹⁾

Allgemeine Religionswissenschaft.

- Wobbermin, G., Das Wesen der Religion. Buch 2. Lpz., Hinrichs (315—500). Vollst. M. 96.
Wells, W. R., The Biological Foundations of Belief. Boston, Gorham Pr., 1921 (124). \$ 2.
Buckham, J. W., Religion as Experience. NY., Abingdon Pr. (128). \$ 1.
Rank, O., Der Mythos von der Geburt des Helden. Versuch einer psycholog. Mythendeutung. 2., wesentl. erw. Aufl. Lpz., Deuticke (VII, 160). M. 64.
Loisy, A., De la méthode en histoire des religions (RHistLitt Rel janv., 13—37).
Sethe, K., Die Sprüche für das Kennen der Seelen der heiligen Orte I (ZÄgyptSyr 57, 1—50).
Bissing, F. W. v., Ein Kultbild des Hermes-Thot (Ebd. 79—86).
Kees, H., Ein alter Götterhymnus als Begleittext zur Opfertafel (Ebd. 92—136).
Spiegelberg, W., Die ägypt. Gottheit der „Gotteskraft“ (Ebd. 145—48). — Das wahre Motiv des zugunsten der Prinzessin Nes-Chons erlassenen Dekretes des Gottes Amon (149—51).
Burlingame, E. W., Buddhist legends. Trans. from the Oriental Pali text of the Dhammapada Commentary. 3 vols. Lo., O. U. P. 63 s.
Cumont, F., Zoroastre chez les Grecs et la doctrine zervaniste (RHistLittRel janv., 1—12).
Harrison, Jane Ellen, Prolegomena to the study of Greek religion. 3rd ed. Cambr., Univ. Pr. (304). 21 s.
Lippl, J., Der Islam nach Entstehung, Entwicklung u. Lehre. Kempten, Kösel & Pustet (99). M. 22.
Carra de Vaux, Les penseurs de l'Islam. Vol. 1 et 2. P., Geuthner, 1921 (383; 400). Je Fr 12,50.
Pröbster, E., Marokkanische Heilige (PreußJb 188, 3, 325—43).

Biblische Theologie.

- Yearsley, M., The Story of the Bible. Lo., Watts (255). 7 s 6 d.
Weller, G., Das Problem des Denkens in seiner Anwendung auf die Bibel (NKirchlZ 6, 335—77).

¹⁾ Die Schriften, bei denen keine Jahresbezeichnung angegeben ist, gehören dem laufenden Jahre an. Die Preise verstehen sich ohne die Teuerungszuschläge.

- Caspari, W., Die Gottesgemeinde vom Sinaj u. das nachmalige Volk Israel. Auseinandersetzungen mit Max Weber. Güt., Bertelsmann (174). M. 65.
Van Sante, C. M., Psalmi e textu originali critice emendato translati in linguam latinam ac symmetrice dispositi. Turnhout, Proost, 1921 (183 4°).
Smith, J. M. P., The Religion of the Psalms. Chicago, Univ. Pr. (170). \$ 1,75.
Peters, J. P., The Psalms as Liturgies. NY., Macmillan (494). \$ 4.
Mezzacasa, G., Il libro dei proverbi di Salomone tradotto ed. annotato. Turin, lib. ed. intern., 1921 (XVI, 118). L. 4.
Szczygiel, P., Zum Aufbau u. Gedankengang des Hohen Liedes (ThGlaube 1, 35—47).
Burkitt, F. C., Is Ecclesiastes a Translation? (JThStudies 1921 oct., 22—27).
Skinner, J., Prophecy and religion: studies in the life of Jeremiah. Cambr., Univ. Pr. (360). 12 s 6 d.
Wordsworth, J., et White, H. J., Novum Testamentum latine. P. II fasc. 2: Epist. ad Cor. 1. Oxford, Clarendon Pr. (125 4°).
Goguel, M., Introduction au N. T. III: Le Livre des Actes. P., Leroux (376). Fr 6.
Dobschütz, E. v., Religionsgeschichtliche Parallelen zum N. T. (ZNeutestWiss 1, 69—72).
Woerner, R., Die frohe Botschaft nach Matthäus. Aus d. Griech. übertragen. Mchn., Beck. M. 35.
Ghedini, G., Parallelismo e costruzione strofica nel N. T. (ScuolaCatt apr., 279—85).
Schmidt, W., Die strophische Gliederung der Parousierede des Herrn. Pad., Schöningh (47). M. 21.
Porteous, J., Studies in the life and teaching of Jesus. Lo., A. Gardner (232). 5 s.
Hertlein, E., Was wissen wir von Jesus? Ein Beitrag zur Orientierung der Geschichtlichkeit Jesu. Stuttg., Moritz (39). M. 6.
Marschner, H., Die Bildersprache in Beziehung zur bildl. Auffassung der Person Jesu in den Evangelien. Prenzlau, C. Vincent, 1921 (15). M. 1,50.
Kämpfer, A. H., Die Lehre Christi in rein menschl. Beleuchtung. Halle, Buchh. d. Waisenhauses (184). M. 50.
Lea, Th. S., and Bond, F. B., Materials for the study of the Apostolic gnosis. Pt. 2. Lo., Blackwell (201). 12 s 6 d.
Wendt, H. H., Der „Anfang“ am Beginne des 1. Johannesbriefes (ZNeutestWiss 1, 38—42).
Sattler, W., Das Buch mit sieben Siegeln II (Ebd. 43—53).
Loisy, A., L'apocalyptique chrétienne (RHistLittRel janv., 78—113).
Fritsch, Th., Der Streit um Gott u. Talmud. Meine Antworten an Strack, Kittel, Fiebig, Caro u. andere. Lpz., Hammer-Verlag (94). M. 18.
Graetz, H., Volkstümliche Geschichte der Juden. 3 Bde. 9. Aufl. Wien, Löwit (XV, 609; 614; 711). M. 300.
Nossig, A., Integrales Judentum. Der Wiederaufbau Palästinas. Sozialismus u. Mosaismus. Wien, Verlag „Renaissance“ (VII, 82). M. 20.
Silva, P., Il Sionismo dinanzi all' opinione degli Ebrei (Civ Catt magg. 20, 299—312).
Blüher, H., Secessio judaica. Philos. Grundlegung der hist. Situation des Judentums u. der antisemit. Bewegung. Berl., Der Weiße Ritter Verlag (66). M. 20.

Historische Theologie.

- Beiträge zur Geschichte des christl. Altertums u. der byzantin. Literatur. Festgabe, Albert Ehrhard zum 60. Geburtstag dargebracht, hrsg. von A. M. Koeniger. Bonn, Schroeder (VIII, 501 4°). M. 180: Adam, K., Causa finita est (1—23).
Albers, P. B., Über die erste Trauerrede des h. Ambrosius zum Tode seines Bruders Satyrus (24—52).
Baumstark, A., Liturgischer Nachhall aus der Verfolgungszeit (53—72).
Bigelmair, A., Zur Frage des Sozialismus und Kommunismus im Christentum der ersten drei Jahrhunderte (73—93).
Drexler, F., Das Traumbuch des Patriarchen Nikephoros (94—118).
Dyroff, A., Zu Ephraems (?) Rede über: „Alles ist Eitelkeit und Geistesplage“ (119—140).
Euringer, S., Der locus classicus des Primates (Matth. 16, 18) und der Diatessarontext des h. Ephräm (141—179). — Grabmann, M., Ps.-Dionysius Areopagita in latein. Übersetzungen des Mittelalters (180—199).
Graf, G., Das Martyrium des h. Pappus und seiner 24 000 Gefährten (200—217). Heisen-

- berg, A., Die Modestoslegende des Mesarites (218—227). Hengstenberg, W., Pachomiana (mit einem Anhang über die Liturgie von Alexandrien) (228—252). Kirsch, J. P., Das Martyrologium Hieronymianum u. die röm. Depositio martyrum im Chronographen von 354 (253—272). Koeniger, A. M., Prima sedes a nemine indicatur (273—300). Lortz, J., Das Christentum als Monotheismus in den Apologien des 2. Jahrh. (301—327). Maas, P., Aus der Poesie des Mystikers Symeon (328—341). Merkle, S., Ein patrist. Gewährsmann des Tridentinums (342—358). Meyer, H., Zur Lehre von der ewigen Wiederkunft aller Dinge (359—380). Rothes, W., Heidnisches in altchristl. Kunst und Symbolik (381—406). Schenz, A., Glaube und Praxis im Frühchristentum (407—420). Schindler, M., Die Lüge in der patristischen Literatur (421—433). Vogels, H., Zur Text-einteilung in altlatein. Evangelienhandschriften (434—450). Wenger, L., Ein christl. Freiheitszeugnis in den ägypt. Papyri (451—478). Weyman, C., *Analecta sacra et profana* (479—490). Zehentbauer, F., Der Wunderbegriff in des Ps.-Chrysostomus *Opus imperfectum in Matthaeum* (491—501).
- Kidd, B. J., *A History of the Church: to A. D. 461.* 3 vols. Lo., Milford (566; 477; 454). Je 21 s.
- Seeberg, R., Zur Geschichte der Entstehung des apost. Symbols (ZKGesch 40, 1—49).
- Lietzmann, H., Symbolstudien I—VII (ZNeutestWiss 1, 1—34).
- Reitzenstein, R., Ein Gegenstück zu dem Seelenhymnus der Thomasakten (Ebd. 35—37).
- Dürks, W., Eine fälschlich dem Irenäus zugeschriebene Predigt des Bischofs Severian v. Gabala (Ebd. 64—69).
- Hempel, J., Zu Apollonius v. Tyana (ZKGesch 40, 130/1).
- Turner, C. H., The „Blessed Presbyters“, who condemned Noetus (JThStudies 1921 Oct., 28—35).
- Souter, A., Tertullian Concerning the resurrection of the flesh. Trans. Lo., S. P. C. K. (230). 12 s 6 d.
- Pastè, C. K., La materia della Confessione (ScuolaCatt apr., 265—78).
- Burkitt, F. C., The Religion of the Manichees (JRelig 3, 263—76).
- Delehay, H., Les martyrs d'Egypte (AnBoll 1/2, 5—154).
- Sinopoli di Giunta, G. P., Storia letteraria della Chiesa. Vol. II: Da Costantino a S. Gregorio M. Turin, Marietti (VII, 532). L 16.
- Jaeger, W., Gregorii Nysseni opera. Vol. 2: Contra Eunomium liber 3 (vulgo 3—12): Refutatio confessionis Eunomii (vulgo liber 2). Berl., Weidmann, 1921 (LXXII, 391). M 120.
- Capelle, B., Un homilaire de l'évêque arien Maximin (RBéné 2, 81—108).
- Habitzel, J. B., Die Pseudo-hieronymianischen „*Quaestiones Hebraicae*“ (HistJb 1922, 2, 268—73).
- Souter, A., Pelagius: Expositions of thirteen epistles of St. Paul. Pt. 1, Introduction. Cambr., Univ. Pr. (376). 40 s.
- Wundt, M., Ein Wendepunkt in Augustins Entwicklung (ZNeutestWiss 1, 53—64).
- Gallerand, H., La rédemption dans s. Augustin (RHistLittRel janv., 38—77).
- Casamassa, A., I tre libri di Leonzio Bizantino contro i Nestoriani e i Monofisiti (Bessarione 1921, 33—46).
- Jugie, M., De Photii morali effigie (Bessarione 1921, 1—32).
- Lagarde, A., La doctrine pénitentielle du pape Grégoire (RHistLittRel janv., 118—26).
- Costanzo, I., La leggenda di s. Martino nel medio evo. Palermo, Prialla, 1921 (182).
- Seebaß, O., Ein Beitrag zur Rekonstruktion der Regel Columbas des Jüngeren (ZKGesch 40, 132—37).
- Baesecke, G., St. Emmeramer Studien (BeitrGeschDtschSyr 46, 3, 431—94).
- Baumann, Walburga, Die selige Irmengard v. Chiemsee. Mchn., Pfeiffer (159 mit Abb. u. Faks., 16 Taf.). M 65.
- De Stefano, A., Arnaldo da Brescia ed i suoi tempi. Rom, Bilychnis, 1921 (175). L 6.
- Maire, E., Les Cisterciens en France. P., Lethielleux (XXXII, 260). Fr 5,75.
- Müller, O., Theologisches zum altfranzösischen *Poème moral* (ThGlaube 1, 17—25).
- Fagot, M. J., Thomas de Celano: Vie de s. François. Trad., introd. et notes. P., libr. S. François (XII, 389). Fr 12.
- P. Césaire de Tours, La perfection séraphique, d'après s. François. 2. éd. Ebd. (236). Fr 7,50.
- Cordovani, M., S. Domenico di Guzman e l'opera sua (Scuola Catt apr., 241—64).
- Sparacio, D. M., Vita di s. Bonaventura. Rom, Unione artigra. abruzzesi (326).
- Faccin, D., Facciamo conoscere S. Bonaventura. Bagnorca, Sc. tip., 1921 (96 12^o). L 2.
- Grabmann, M., Ein griech. Homerzitat bei Albertus Magnus (HistJb 1921, 2, 278—81).
- Rung, R., Sulla *Quaestio disputata de magistro* di S. Tomaso d'Aq. (RPhilosNeo-Scholast 2, 109—65).
- Waite, A. E., Raymund Lully: illuminated doctor, alchemist and Christian mystic. Lo., Rider (75 18^o). 2 s.
- Altaner, B., Zur Geschichte der „*Societas fratrum peregrinantium propter Christum*“ (ZMissW 2, 116—18).
- Pruszkowski, J., Martyrologium Podlachiae in Polonia. Posen, St. Adalbert, 1921 (124).
- Keussen, H., Ein Kölner Traktat von c. 1440—49 über das Verhalten der Gläubigen zur Zeit des Schismas (ZKGesch 40, 138—41).
- Durrer, R., Bruder Klaus. Die ältesten Quellen über sein Leben u. seinen Einfluß. 4. Lief. Sarnen, Ehrli, 1921 (500).
- Frölich, K., Eine vorreformatorische Gotteshaus- u. Kirchenpflegerordnung (Goslar 1472) (ZKGesch 40, 142—48).
- Heimsoeth, H., Die sechs großen Themen der abendländ. Metaphysik u. der Ausgang des MA. Berl., G. Stilke (343). M 100.
- Schreckenbach, P., u. F. Neubert, Martin Luther. Mit 384 Abb. 3. Aufl. Lpz., Weber, 1921 (VI, 184, Taf. 40). M 90.
- D. Martin Luthers Werke. Kritische Gesamtausg. Tischreden. Bd. 6. Weimar, Böhlau, 1921 (XXXIX, 724 4^o). M 180.
- Grisar, H., Lutheranaekten (HistJb 1921, 2, 247—67).
- Buchwald, G., Zur Primiz Luthers (ZKGesch 40, 148—50).
- Strohl, H., L'évolution religieuse de Luther jusqu'en 1525. Straßburg, Istra (174). Fr 7,50.
- Haußleiter, J., Das Rätsel der Gothaer Luther-Hs A 402 u. seine Lösung I (ArchRefGesch 1, 1—21).
- Clemen, O., Zur Kritik der Quellen über Luthers Lebensende (ZKGesch 40, 73—83).
- Köhler, W., Aus Zwinglis Bibliothek I (Ebd. 41—73).
- Müller, K., Calvin u. die „Libertiner“ (Ebd. 83—129).
- Mayer, A. L., Ein Brief A. Osianders (HistJb 1921, 2, 281—89).
- Merkle, S., Patristische Fragen im 16. Jahrh. (Ebd. 289—96).
- Wotschke, Th., Georg Weigel (ArchRefGesch 1, 22—47).
- , Der Wilnaer Märtyrer Francus Franco (ZKGesch 40, 169—72).
- Stuhlfauth, G., War Johann Fabri von Leutkirch Dominikaner? (Ebd. 152—58).
- Becker, H., Zur Geschichte von Kirche u. Schule zu Alzey im Reformationsjahrhundert. Alzey, Gerlach, 1921 (160). M 15.
- Breitenbach, W., Die Besetzung der kuroberpfälzischen Pfarreien zur Zeit des Pfalzgrafen u. Kurfürsten Friedrichs II (1508—1556). Kallmünz, Laßleben (IV, 36 4^o). M 18.
- I Santi Ignazio di Loyola e Francesco Xaverio. Roma, „Civiltà Catt.“ (VIII, 442). L 18.
- Schurhammer, G., Les reliques de S. François Xavier et leur histoire (AnBoll 1/2, 171—78).
- Campbell, Th., The Jesuits 1534—1921. NY., Encyclopedia Press (XVI, 936).
- Kempff, K., Die Heiligkeit der Gesellschaft Jesu. Bd. 1. In Europa. Einsiedeln, Benziger (X, 373). M 100.
- Veress, A., Fontes rerum Transsylvanicarum. Annuae litterae Societatis Jesu 1576—1613. Budapest, 1921 (XVI, 306).
- Bremond, H., Histoire littéraire du sentiment religieux en France depuis la fin des guerres de religion jusqu'à nos jours. T. 3. P., Bloud et Gay, 1921 (698). Fr 20.
- Berlière, N., La sécularisation de l'Abbaye de St. Jacques à Liège (fin) (RBéné 1, 46—66; 2, 109—18).
- Segmüller, F., Leben der seligen Johanna Maria Bonomo. Graz, „Styria“ (VIII, 21). M 40.
- Bann, F., Johann Albrecht Bengel. Der Vater des schwäb. Pietismus (1687—1752). 4. Aufl. Neu bearb. Stuttg., Quell-Verlag (48). M 3.
- Bierbaum, M., Ein Nuntiaturreport über den münsterschen Domdechanten Ferd. August Frhr. v. Spiegel (HistJb 1921, 2, 277—300).
- Schöpff, K., u. W. Vogel, Ein Menschenfreund. Adelberdt Graf von der Recke von Volmerstein. Mit Bildern u. Faks. Güt., Bertelsmann (VIII, 511). M 110.

- Bonwetsch, G. N., Aus A. Tholucks Anfängen. Briefe an u. von Tholuck. Ein Beitr. zur Geschichte der relig. Erneuerung im 19. Jahrh. Ebd. (160). M 60.
 Höffding, H., Sören Kierkegaard als Philosoph. Übers. von A. Dörner u. Chr. Schrempf. 3. deutsche Aufl. Stuttg., Frommann (167). M 26.
 Przywara, E., Einführung in Newmans Wesen u. Werk. Frbg., Herder (V, 112). M 52.

Systematische Theologie.

- Schlunk, M., Die Weltanschauung im Wandel der Zeit. 6. —10. Tsd. Hamb., Agentur d. Rauhen Hauses (320). M 36.
 Zezschwitz, Gertrud v., Warum katholisch? Begründung meines Übertritts. Frbg., Herder (XI, 86). M 30.
 Harris, Ch., Creeds or no creeds? A critical examination of the basis of Modernism. Lo., Murray (410). 15 s.
 Hoppeler, H., Bibelwunder u. Wissenschaft. Betrachtungen eines Arztes. 4. Aufl. Stuttg., Steinkopf (101). M 25.
 Giray, J., Les miracles de la Salette. Grenoble, Eymond, 1921 (XXX, 480).
 Valier, M., Des Urseins Dreifaltigkeit. Von der Urbewegung. Die Dreifaltigkeit des Seienden. Spezielle metaphys. Probleme. Mchn., Faustverlag (171). M 24.
 Fortune, A. W., The Kentucky Campaign against the Teaching of Evolution (Relig 3, 225—35).
 Otto, R., Das Heilige. Über das Irrationale in der Idee des Göttlichen u. sein Verhältnis zum Rationalen. 8. Aufl. Bresl., Trewendt & Granier (VI, 383). M 66.
 Drews, A., Metaphysik u. Anthroposophie in ihrer Stellung zur Erkenntnis des Übersinnlichen. Berl., Stilke (111). M 30.
 Ludwig, C., Die Anthroposophie. 3. Aufl. Stuttg., Franckh (80). M 22,50.
 Evans-Wentz, W. Y., The Christian doctrine of re-birth. Lo., Luzac (122). 2 s.
 Ludwig, A. F., Geschichte der okkultistischen (metapsychischen) Forschung. Tl. 1. Von der Antike bis zur Mitte des 19. Jahrh. Pfullingen (Württ.), Baum (152). M 36.
 Hugon, E., Tractatus dogmatici. Vol. 2: De angelis et de gratia. P., Lethielleux (VIII, 448). Fr 9. — Vol. 3: De Verbo Incarnato et hominum Redemptore ac de B. M. V. Deipara (VIII, 512). — Vol. 4: De sacramentis in communi, de Eucharistia, de Novissimis (VIII, 572). Fr 20.
 Haering, Th., Der christl. Glaube. Dogmatik. Unveränd. Abdr. Stuttg., Calwer Vereinsbuchh. (734). M 75.
 Martin de Belástegui, T., La conversión de los judíos y el fin de las naciones. Barcelona, ed. Polyglota (VIII, 144 40).
 Spirago, F., Genäues über den Antichrist nach der Lehre der Hl. Schrift, Überlieferung u. Privat-Offenbarung. Lingen (Ems), van Acken in Komm. (84). M 18.
 Winternitz, M., Religion u. Moral. Ihr Wesen u. ihr Verhältnis zueinander. Prag, Calve (30). M 6.
 Lockyer, Th. F., Paul, Luther, Wesley: a study in religious experience as illustrative of 'The Ethic of Christianity'. Lo., Epworth Pr. (359). 7 s 6 d.
 Cordovani, M., Il concetto dello Stato secondo l'etica cristiana (RPhilosNeoScolast 2, 79—108).
 P. Adolphus a Denderwindeke, Compendium theologiae asceticae ad vitam sacerdotalem et religiosam rite instituendam. 2 vol. Hongkong, typ. Nazareth, 1921 (950; 877). Fr 20.

Praktische Theologie.

- Cocchi, G., Commentarium in C. I. C. Lib. II s. 1: De clericis in genere. Turin, Marietti (243). L 7,50. — Lib. II s. 2: De clericis in specie (450). L 14,80.
 Fanfani, L., Il diritto delle religiose conforme al C. I. C. Turin, Marietti (XX, 283). L 8.
 Dettmer, V., Das Konsistorium zu Wolfenbüttel. Ein Beitr. zur braunschweig. Kirchen- u. Kirchenverfassungsgeschichte. Braunschw., Appelhaus (130). M 36.
 Guggenberger, S., Kirche u. Staat in Österreich. Wien, Volksbundverlag (108). M 24.
 Seghers, P., Le organizzazioni cattoliche in Olanda (CivCatt apr. 1, 36—45; apr. 15, 132—38).
 Ribbany, A. M., The Syrian Christ. 2nd ed. Lo., Melrose (310). 6 s.
 Soden, H. v., Das Ende der evang. Volkskirche Preußens? Berl., Hutten-Verlag (40). M 12.

- Parks, L., The Crisis of the Churches. NY., Scribner (XXX, 256). \$ 2,50.
 Roetzer, J. B., Die S. T.-Adventisten u. der Fels des Christentums. Innsbruck, Tyrolia (55). M 11.
 Gruber, H., Die Freimaurerei als Gegenkirche (StimmZeit 52, 8, 81—103).
 Schmidlin, A., Zur Zentenarfeier des Vereins der Glaubensverbreitung (ZMissWiss 2, 65—76).
 —, J., Die Propaganda während der napoleonischen Invasion (Ebd. 112—15).
 Hoffmann, K., Das erste päpstl. Missionsinstitut (Ebd. 76—82).
 Weber, E., Das „Kath. Apostolat“ u. sein Verhältnis zur Propaganda u. zum Lyoner Werk der Glaubensverbreitung (Ebd. 82—91).
 Retzbach, A., Leitfaden für die soziale Praxis. 6. u. 7., völlig neu bearb. u. erw. Aufl. Frbg., Herder (VIII, 307). M 60.
 Auer, H., Der deutsche Caritasverband u. seine Diözesanverbände im J. 1921. Ein Bild der Arbeit. Frbg., Caritasverlag (66). M 24.
 Wiesen, W., Neuzeitliche Caritashilfe. Studien u. Anregungen zum Ausbau des Laienapostolates. Ebd. (119). M 18.
 Jentgens, G., Experimentalpsychologie u. Seelsorge (ThGlaube 1, 47—52).
 Habrich, L., Pädagogische Psychologie. Bd. 1—3. Kempten, Kösel & Pustet (XVI, 344; XXXII, 348; XXX, 483). M 200.
 Götter, J., Eucharistische Erziehung (KatechRel 1922, 5/6, 97—102). — Kramp, J., Zur Katechese über das h. Meßopfer (102—16). — Bergmann, B., Vertiefendes Einführen ins h. Meßopfer (116—32). — Aich, A., Kommunionpraxis (132—36).
 Pichler, W., Katechesen für die Unterstufe der Volksschule. Bdch. 3, Lfg. 2. Wien, Volksbund-Verlag (161—388). M 84.
 Birkle, S., Maria voll der Gnade! 31 kurze Ansprachen oder Lesungen für den Monat Mai. 2. Aufl. Graz, Moser (IV, 96). M 20.
 Polifka, J., Die Arche Noes als Vorbild der allersel. Jungfrau Maria. 32 Maipredigten. Graz, „Styria“ (IV, 218). M 60.
 Mioni, U., Manuale di liturgia. 2 vol. 2ª ed. Turin, Marietti (313; 315 120). L 16.
 Braun, J., Die liturgische Bewegung in Holland (StimmZeit 52, 8, 125—35).
 Morin, G., D'où provient le „Missel d'Andechs“? (HistJb 1921, 2, 273—78).
 De Bruyne, D., Un système de lectures de la liturgie mozarabe (RBénéd 2, 147—55).
 —, Une messe gallicane inédite *pro defunctis* (Ebd. 156—58).
 Wilmart, A., Le Samedi-Saint monastique (Ebd. 159—63).
 Blume, Cl., Liturgische Prosen zweiter Epoche auf Feste der Heiligen, nebst einem Anh.: Hymnodie des Gelderlandes u. des Haarlemer Gebietes aus Hs u. Frühdrucken hrsg. Lpz., Reisland (XIII, 418). M 160.
 Vanderstuyf, Les hymnes de l'Ordinaire du Bréviaire romain. P., Lecoffre (179 120). Fr 4,50.
 Kastner, K., Praktischer Brévier-Kommentar. Lfg. 1. 2. Bresl., Goerlich (48). M 11,30.
 De Amicis, M., Il nuovo Baldeschi ossia Esposizione delle SS. Cerimonie per le funzioni ordinarie, straordinarie e pontificali. Rom, Desclée (354). L 12.

Christliche Kunst.

- Wilpert, J., Wahre u. falsche Auslegung der altchristlichen Sarkophagskulpturen (ZKathTheol 1, 1—19; 2, 177—211).
 Kaufmann, C. M., Die heilige Stadt der Wüste. Unsere Entdeckungen, Grabungen u. Funde in der altchristl. Menasstadt. Mit 189 Abb. 2. u. 3. Aufl. Kempten, Kösel & Pustet, 1921 (IX, 223 40). M 37,50.
 Hoppeler, R., Das Kollegiatstift S. Peter in Embrach. Tl. 1. 2. Zürich, Gebr. Fretz, 1921—22 (95 40). Fr 12.
 Koller, L., Das Benediktinerstift Göttweig in Niederösterreich. Wien, Hölzel (16, 10 Taf.). In Umschl. M 12.
 Raschl, Th., u. P. R. Strelli, Das Benediktinerstift St. Paul in Kärnten. Ebd. (20, 10 Taf.). In Umschl. M 12.
 Guby, R., Die niederbayrischen Donauklöster. 2. Oberaltaich. Die Straubinger Klöster. Ebd. (36, 20 Taf.). M 40.
 Henkelmann, K., u. E. Anthes, Das Kloster Lorsch. Bensheim, Kaulbach (107 mit Abb.). M 15.
 Voß, H., Bernini als Architekt an der Scala Regia u. an den Kolonnaden von St. Peter (JbPreußKunsts 1, 1—30).

Grundmann, G., Die Bethäuser u. Bethauskirchen des Kreises Hirschberg. Ein Beitr. zur Geschichte der prot. Kirchenbaukunst in Schlesien. Mit 52 Zeichn. u. Rissen. Bresl., Avenarius (77). M 15.

Ahlenstiel-Engel, Elisabeth, Die stilistische Entwicklung der Haupt-Blattform der roman. Kapitellornamentik in Deutschland u. der Wesensunterschied der roman. Bauornamentik in Deutschland, Frankreich u. Italien (RepertKunstwiss 43, 4/6, 135—220).

Glück, G., Raffaels Madonna im Grünen. Mit 5 Abb. Wien, Bard (14). M 5.

Porter, A. K., Pilgrimage Sculpture (AmerJArch 1, 1—53).

Christa, J., Der Hoch-Altar der Pfarrkirche Illertissen. Ein Werk d. Meisters Christoph Rodt. Illertissen, Martinusbuchh. (32, 4 Taf.). M 9.

Grolmann, W. v., Der Rothenburger Ölberg (JbPreußKunsts 1, 31—34).

Suplicy, C. de, La peinture religieuse anglaise (BullLitEcc 3/4, 143—50).

Schinnerer, A. F., Der achtzehnte Psalm. Mchn., Schröder, 1921 (18 mit eingedr. Zeichn. 20). Geb. M 1000.

Neuheiten!

Corpus Catholicorum. Werke katholischer Schriftsteller im Zeitalter der Glaubensspaltung. Soeben erschien Heft 5: **Kaspar Schatzgayer O. F. M. Scrutinium divinae scripturae pro conciliatione dissidentium dogmatum (1522).** Hrsg. von P. Dr. Ulrich Schmidt O. F. M., München. XXVIII u. 180 S. 36,— M., bei Bezug der ganzen Sammlung 28,80 M.

Diese im vornehmen Ton gehaltene, ziemlich umfangreiche Abhandlung des theologisch vorzüglich geschulten Franziskaners behandelt in zehn größeren Abschnitten die aktuellsten Glaubensfragen des beginnenden Reformationszeitalters, wie Gnade und freier Wille, Glaube und gute Werke, Priestertum, Meßopfer, Mönchtum usw., so daß sie auch noch in der Jetztzeit für den Dogmatiker und Apologeten, Geistlichen und Laien, Katholiken wie Akatholiken das regste Interesse beanspruchen darf.

Katholische Moraltheologie. Von Univ.-Prof. Dr. J. Mausbach. 1. Band. Die Allgemeine Moral. 2.—4. Auflage. 80. VIII u. 264 S. (Lehrb. z. Gebr. beim theol. Studium). 48,— M.

Das vollständige Werk, 3 Bde., XXVIII u. 716 S. kostet 102,— M. P. Biederlack S. J. hebt besonders die selbstverständlich solide und gesunde Lehre und als formelle Vorzüge u. a. die sorgfältige Auswahl der Schrifttexte, das Durchschlagende der Vernunftbeweise und die Kürze, Klarheit und Vollständigkeit der Darstellung hervor.

Das Eherecht nach dem Codex Juris Canonici nebst einleitenden Bemerkungen über Entstehungsgeschichte und Anlage des Kodex. Von P. Timotheus Schäfer O. M. Cap., Dr. jur. can. et phil., Lektor des kanonischen Rechts im internationalen Kolleg der Kapuziner und Prosynodalrichter am Kardinalvikariat zu Rom. 6./7. neubearbeitete Auflage. 80. XII u. 244 S. 27,— M., geb. 47,— M. Prof. Dr. N. Hilling-Freiburg i. Br. im Archiv f. kath. Kirchenrecht, Band 99, S. 176: „Die erste Auflage dieses Lehrbuchs wurde von mir bereits im vorigen Jahrgange S. 305 f. besprochen. Ich konnte bei dieser Gelegenheit darauf hinweisen, daß dasselbe dem schulmäßigen Betriebe angepaßt sei und deshalb den Studierenden und Examenkandidaten besonders zuzugute dürfte. Letzteres hat sich durchaus bewahrheitet, wie die inzwischen erschienene 3. und 4. Auflage beweist.“

Grundriß der Liturgik. Von Dr. R. Stapper, Prof. der Pastoraltheologie a. d. Univ. Münster. Dritte u. vierte, verb. u. verm. Aufl. VII u. 262 S. 36,— M., geb. ca. 56,— M.

Über die 1920 erschienene 2. Aufl. urteilen u. a. Theol. Revue Nr. 14/16 1920: Mit Stappers Grundriß haben wir endlich ein Buch bekommen, das die rechte Mitte hält... und das zugleich wohl geeignet ist, wissenschaftlich in die Liturgie einzuführen und tieferes Eindringen zu bewirken...

Gebete u. Gedanken für die studierende Jugend. Von Stanislaus v. Dunin Borkowski S. J. VIII u. 520 S. auf Feindruckpapier. (Ausgabe B für die Jungen des Verbandes Neudeutschland. VIII u. 535 S.) Geheftet je 12,50 M. Beide Bücher sind in verschiedenen Einbänden vorrätig.

Die Gebete, die hier geboten werden, sind in innigem Anschluß an die Liturgie zusammengestellt und sind meist mit den Jungen genau durchgesprochen, so daß wohl der Durchschnitt dessen getroffen ist, was den meisten Jungen gefallen dürfte. Kurz und gut galt als Lösung.

Jahrbuch für Liturgiewissenschaft. (Verein zur Pflege der Liturgiewissenschaft, Sitz Maria Laach.) In Verbindung mit Prof. Dr. Baumstark und Dr. R. Guardini hrsg. von Dr. P. O. Casel OSB. I. Band. IV u. 216 S. 80,— Mk., geb. 110,— M. Ergänzend zu den „Liturgiegeschichtlichen Quellen“ und „Forschungen“ wird das Jahrbuch vor allen Dingen dem Fortschritte der Forschung dienen und darin das ersetzen, was das größere Unternehmen nicht leisten kann. Der I. Band enthält **Geschichtliche Aufsätze** von Baumstark, Casel, Daniels, Rücker und Manser, **Systematische Aufsätze** von Guardini, Michels, **Miszellen** von Casel, Siffrin, Baumstark; ferner einen 79 enggedruckte Seiten umfassenden **Literaturbericht** von 1914—1921.

Jede Buchhandlung liefert.

Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung, Münster i. W.

Stimmen der Zeit

Katholische Monatschrift für das Geistesleben der Gegenwart

52. Jahrg.: 1921/1922

Preis für April bis September 1922 M. 48,—

*

Inhalt des neuesten (Juli-) Heftes:

Ignatianische Frömmigkeit. (B. Duhr).	Katholisches aus Rußlands Vergangenheit. (F. Wiercinski).
Die Freudlosigkeit in der Religion. (M. Pribilla).	Besprechungen: Kunstwissenschaft. — Deutsche Literatur.
Vom Ursprung der deutschen Romantik. Eine heilsumstrittene Frage. (A. Stockmann).	Umschau: Gemeinschaftsautorität und Privatwissen. (St. v. Dunin Borkowski). — Ästhetische Kultur einer katholischen Familie um die Mitte des 19. Jahrh. (S. Stang).
Hans Thoma, ein Meister der Idylle. Mit einer Abbildung. (J. Kreitmaier).	

Verlag Herder & Co., Freiburg im Breisgau.

Neuheiten!

Zur Echtheitsfrage von Baruch 1-3, 8. Von Privatdozent Dr. W. Stoderl, Prag. gr. 80. 24 S. 10,— Mk.

Wilwers Lehrbuch der Religion. Ein Handbuch zu Deharbes katholischem Katechismus und ein Lesebuch zum Selbstunterricht. **8. Auflage** neu bearbeitet von Jos. Hontheim S. J. Erster Band: Lehre vom Glauben überhaupt und vom Glauben an Gott den Dreieinigen und Erschaffer (1. Glaubensartikel) insbesondere. gr. 80. XVI u. 664 S. — Erscheint Anfang Juli.

Franziskanische Studien. Quartalschrift. Redakteur P. Dr. Doelle O. F. M. 9. Jahrgang 1922. Jährlich 4 Hefte. 20,— Mk. — Soeben erschien Heft 1/2 132 S.

Aus dem Inhalt: Dr. Berthold Altaner, Die Beziehungen des h. Dominikus zum h. Franziskus von Assisi. Dr. Albert Stohr, Ausgewählte Kapitel aus Bonaventuras Trinitätslehre. P. Bernhard Jansen S. J., Die Unsterblichkeitsbeweise bei Olivi und ihre philosophiegeschichtliche Bedeutung. Eduard Fuchs, Thomas Murners Belesenheit, Bildungsgang und Wissen. Dr. Heinrich Schrohe, Die Armen Klarissen in Mainz. Kleinere Beiträge. Besprechungen. Bücher- u. Zeitschriftenschau.

Akademische Missionsblätter. Organ des Akadem. Missionsbundes. 10. Jahrg. 2 Hefte jährlich. 3,— Mk. — Soeben erschien Heft 1.

Aus dem Inhalt: Huonder S. J., Franz Xavers akademische Vorbildung und deren Bedeutung für seinen Missionsberuf. Aufhäuser, Zum 300 jähr. Jubiläum der Propaganda. Kowarz O. F. M., Japanische Feste.

Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung, Münster i. W.

Diese Nummer enthält eine Beilage betr. bedeutendste Schriftwerke der alchristlichen Zeit und des Mittelalters.